



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : BARGAU
BEBAUUNGSPLAN : BEBAUUNGSPLAN "NACHHALTIGER TECHNOLOGIEPARK ASPEN"
NR. : 540 A

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE – Frühzeitige Beteiligung

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Stadtwerke
- Verwaltungsgemeinschaft Aalen, Essingen, Hüttlingen
- Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein
- Gemeindeverwaltung Waldstetten
- Telefonica O2 Germany GmbH

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt:

- Handwerkskammer Ulm
- Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung
- Stadt Aalen
- Bundesnetzagentur
- Netze BW GmbH
- Transnet BW
- Deutsche Telekom AG
- Ericsson GmbH
- Vodafone West GmbH

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT
1	Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 5.1) 15.01.2024	zu o. g. Vorhaben teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind: <u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u> (Herr Kuhr, Tel. 07361 503-1644) Wir schließen uns der höheren Forstbehörde an. Wir haben unsere Stellungnahme direkt an Schwäbisch Gmünd geschickt. Wir schließen uns auch beim Flächennutzungsplan und der Ortsumfahrung Gügling ebenfalls der höheren Forstbehörde an.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
		<u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> <u>Gewerbeaufsicht</u> (Herr Müller, Tel. 07361 503-1188) Zulässig sind laut Festsetzung nur Betriebe und Anlagen aus dem Bereich nachhaltiger und klimaneutraler Zukunftstechnologien. Dazu zählen bspw. Automobilzulieferer, Elektrotechnik, IT, Labore und Wasserstofftechnologie. Parkhäuser sind ebenfalls zulässig. Wohngebäude (auch für Betriebsleiter) dürfen nicht errichtet werden. Das ca. 41 ha große Plangebiet liegt östlich des Industrie - und Gewerbegebiets „Gügling“ und nördlich des Stadtteils Bargau. Es grenzt im Süden an die Ortsumfahrung L1161. Das vorliegende Verfahren soll hierbei das Baurecht für den ersten von zwei Planungsabschnitten schaffen. Langfristig wird eine Erweiterung nach Osten angestrebt (geschätzte Gesamtbauandfläche: 52 ha). Die überplante Fläche wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Da der wirksame Flächennutzungsplan für das überplante Gebiet bisher Flächen für die Landwirtschaft vorsieht, wird dieser im Parallelverfahren angepasst werden. Die Anbindung des Technologieparks soll über eine neu geplante Straße an das Gewerbegebiet „Gügling“ bzw. die Ortsumfahrung	Kenntnisnahme.

	Bargau L1161 erfolgen (vgl. Vorhaben „Anbindung Gügling an die OU Bargau“). Als Folge des Vorhabens ist mit Änderungen des Verkehrsaufkommens und des Verkehrsflusses zu rechnen, wobei die in der Verkehrsprognose der BS Ingenieure ermittelte Gesamtverkehrsbelastung des maßgeblichen Szenarios 1 für die betrachteten Querschnitte als verkehrlich verträglich beurteilt wird. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorhaben „Anbindung Gügling an die OU Bargau“. Für das Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro für Umwelttechnik Heine + Jud eine schall-technische Untersuchung erstellt. Hierbei wurde die Schutzbedürftigkeit von Nutzungen im Einwirkungsbereich eines zukünftigen Industriegebiets ermittelt und eine entsprechende Lärmkontingentierung der überplanten Flächen festgesetzt (immissionsortabhängiger flächenbezogener Schallleistungspegel). Die zulässigen Emissionen für jede der sechs Teilflächen wurden in den Textteil aufgenommen. Die schalltechnischen Annahmen/Berechnungen hierzu sind aus unserer Sicht größtenteils plausibel. Unklar bleibt, weshalb für den Immissionsort 22 trotz seiner Nähe zum GE in Bargau keine Vorbelastung erwartet wird. Wir begrüßen die Lärmkontingentierung zum Schutz der v. a. weiter nördlich, östlich und südlich befindlichen Wohn- und Dorfgebiete vor unzumutbarer Lärmbelastung, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass Industriegebiete zwecks Ihrer Bestimmung von lärmintensiven Betrieben genutzt werden sollten und hier eine Beschränkung nicht zweckdienlich ist. Jedoch verweist hierzu bereits die auf einen bestehenden unbeschränkten Industriegebietsbereich im „Gügling“ als Alternative. Die Einhaltung der Emissionskontingente bzw. die Unterschreitung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte ist dann im Zuge der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ wird in dem zugehörigen Bebauungsplanverfahren betrachtet und abgewogen. Der Immissionsort 22 befindet sich in dem rechtskräftigen Baulinienplan „Gassenfeldsiedlung“, der im Jahr 1957 in Kraft getreten ist. Der südliche Bereich der Siedlung „Gassenfeld“ wurde bereits im Rahmen des Baulinienplans „Heubacher Str. u Gassenfeld“ 1935 genehmigt. Nach dem Baubeginn der Siedlung wurde der Betrieb C. & E. Fein GmbH errichtet. Parallel zur Erweiterung der Siedlung wurde auch der Betrieb C. & E. Fein GmbH stetig erweitert. Der Gewerbebetrieb befindet sich nicht innerhalb eines Bebauungsplans. Somit ist für diesen Bereich kein Gewerbegebiet festgesetzt. Der Betrieb muss sich somit an die zulässigen Schallimmissionen, die an der schützenswerten Wohnbebauung ankommen dürfen, halten. Aufgrund dessen ist für den Immissionsort 22 von keiner Vorbelastung auszugehen. Der Stadt sind darüber hinaus keine Beschwerden über den Gewerbebetrieb von Seiten der angrenzenden Wohnbebauung bekannt. Kenntnisnahme.
--	--	--

		Die im Plangebiet bestehenden Stromfreileitungen werden unterirdisch umverlegt. Wir weisen an dieser Stelle noch darauf hin, dass sich die Tabelle 5 bzw. 6 über die Emissionskontingentierung im Textteil teilweise von den Angaben ebendieser Tabellen aus der schalltechnischen Untersuchung unterscheidet: Bezugsgröße SO 3, dB(A)/m² tags SO 3, dB(A)/m² tags und nachts SO 4 (Tabelle 5), Winkel Ende Sektor D (Tabelle 6). Weiterer Hinweis: Die Lagerung von Wasserstoff ist ab einer Menge von drei Tonnen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der festgesetzten Lärmkontingente bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme. Die Tabellen im Textteil werden berichtigt und den Tabellen des Gutachtens angepasst. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
		<u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425) <u>Abwasserbeseitigung</u> Das Plangebiet ist nicht im genehmigten Allgemeinen Kanalisationsplan enthalten. Die ordnungsgemäße bzw. schadlose Abwasserbeseitigung und Erschließung ist aus fachtechnischer Sicht derzeit nicht gesichert. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die ordnungsgemäße Entwässerung noch nachzuweisen und eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Es wird empfohlen diese Nachweise frühzeitig zu führen, um die Festsetzungen im Bebauungsplan noch genauer festlegen zu können. Aufgrund der Komplexität des dargestellten Entwässerungskonzepts, sollte der Bebauungsplan dahingehend ergänzt werden, dass Entwässerungsplanungen und Nachweise durch Fachbüros zu erstellen sind. Im Rahmen einer Vorbesprechung am 7.2.2023 wurde festgelegt, dass zur Nachprüfbarkeit und Einhaltung der komplexen Regenwasserrückhalte- und -behandlungsmaßnahmen dem Bebauungsplan Systemskiz-	Die Abwasserbeseitigung (SW) ist in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, Tiefbauamt und Eigenbetrieb Stadtentwässerung über die bestehende Kanaltasse entlang des Zimmerner Baches geplant. Diese ist von der Stadt Schwäbisch Gmünd von dem bisherigen Besitzer (GOA) zu übernehmen. Hier ist die Stadt Schwäbisch Gmünd am Abklären. Des Weiteren sind von der Stadt Schwäbisch Gmünd die Überarbeitung des AKP (Allgemeiner Kanalisationsplan), mit Integration des Technologieparks Aspen, und weitere Anpassungen des Abwasserkanalnetzes zur Aufnahme der anfallenden Schmutzwasser-Mengen aus dem geplanten Technologiepark derzeit geplant bzw. bereits in Umsetzung. Das Gebiet „Aspen“ ist in der aktuellen Fassung der Schmutzfrachtberechnung enthalten. Der Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.

	zen / Prinzipdarstellungen der möglichen Maßnahmen (z.B. der Baumrigolen) beizufügen sind, um den Bauherren und deren Planern die geforderten Maßnahmen näherzubringen. Anhand dieser kann dann von der Stadt Schwäbisch Gmünd die Einhaltung der im B-Plan verankerten Festlegungen, während und nach dem Bau geprüft werden. Zu Ziffer 4.5 kann z.B. fachlich nicht nachvollzogen werden wie der geforderte Abflussbeiwert von 0,4 mit der Einleitbeschränkung von 0,1 l/s je 100 m² angeschlossene Fläche, die nur 1 x in 30 Jahren überschritten werden darf in Zusammenhang zu bringen ist. Es wird nochmals angeregt zu prüfen, ob die komplexe Errichtung von Baumrigolen durch die Stadt erfolgen kann, oder zumindest die Errichtung durch Fachfirmen (analog bei den Kanalanschlüssen) vorgegeben wird. <u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Die Reinigung des Oberflächenwassers über einen Retentionsbodenfilter wird aus gewässerökologischer Sicht begrüßt. Begründung S. 14 Die Planungs- und Dimensionierungsansätze für den Nachweis der Hochwasserneutralität sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für die Gesamtwirkung der Regenwasserpufferung war bisher die Retention eines 100-jährlichen Ereignisses bei 10 l/(s ha) vorbesprochen. Ein Abflussbeiwert von 0,3 für den Bestand wurde bisher nicht erörtert. Es wurde auch kein Abflussbeiwert von 0,1 von der Unteren Wasserbehörde genehmigt. Aufgrund der anspruchsvollen Ziele für Hochwasser- bzw. Starkregenabfluss, sollte zunächst die weitere technische Ausarbeitung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen und anschließend die Entwässerung zur Genehmigung vorgelegt werden. Anschließend ist es einfacher die wichtigen Informationen und Vorgaben für Bauherren im Bebauungsplan zu formulieren.	Zu Ziffer 4.5: Der Abflussbeiwert von 0,4 ist als Referenzwert der Bebauung für die Ermittlung der Retentionsvolumina (30-/100-Jährliches Ereignis) für das Gesamtgebiet vorgesehen, gem. DIN 1986-100. Dabei ist ein maximaler Drosselabfluss aus dem Gesamtgebiet von 10l/(s*ha) in den Zimmener Bach mit dem LRA abgestimmt worden. Für die Errichtung der Baumrigolen gibt es derzeit noch keine Prüfanstalt / Prüfverfahren ähnlich des Güteschutzes Kanalbau. Hier sind bei der Ausführung der Arbeiten Tiefbauunternehmen mit Erfahrungen im RW-Management sinnvoll, dies trifft auf die meisten Tiefbauunternehmen, welche Arbeiten im geplanten Umfeld (Größe und Komplexheit) ausführen, zu. Die Überwachung der Umsetzung durch die Stadt Schwäbisch Gmünd kann an der Übergabestelle aus dem Baufeld/Grundstück anhand der Abgeleiteten Wassermenge (Drosselung) verifiziert werden. Kenntnisnahme. Begründung S.14: Hier wurde für die Bauherren der Versiegelungswert von max. 0,3 der geplanten Baufelder angesetzt, um die Vorgaben des Regenwasser-Rückhaltes im 30-jährlichen Ereignisfalles bei Berücksichtigung einer max. RW-Ableitung von 10l/(s*ha) durch Fachplaner für den Bauherren ermitteln zu können. Der Abflussbeiwert von 0,1 wurde als Vergleichsgröße des Bestandes (Landwirtschaftlich genutzte Fläche) erwähnt und wird aus dem Textteil gestrichen. Bei einem gemeinsamen Termin mit der Unteren Wasserbehörde wurde vereinbart, dass sich das Büro Spieth, welches mit dem Thema Entwässerung beauftragt ist, mit der Unteren Wasserbehörde abstimmt.
--	---	--

	Begründung S. 32 Die Aussage, dass das geplante Entwässerungskonzept zu einer Verbesserung der Hochwassersituation in Zimmern führt, ist ohne ein detailliertes Niederschlags-Abflussmodell nur schwer begründbar. Derartige Untersuchungen liegen nach unserem Kenntnisstand nicht vor. <u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Die oberflächennahen geologischen Formationen der Planungsfläche bestehen hauptsächlich aus Grundwassergeringleitern (Amaltheenton, Numismalimergel-Formation, Obtususton-Formation). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich oberflächennah Sicker- und Schichtenwasserlinsen gebildet haben, die ggf. im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten ordnungsgemäß abzuleiten sind. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. <u>Altlasten und Bodenschutz</u> Bodenschutz: Für das Vorhaben soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten. Im Zuge der Mantelverordnung wurde die BBodSchV überarbeitet und trat im August 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige BBodschV und die VwV Boden (Z-Werte). Diese Änderung ist bei der Erstellung des Bodenschutzkonzepts zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert wird. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch eine von der ausführenden Baufirma unabhängige, fachkundige Person oder ein Büro zu erfolgen. Der Ansprechpartner ist, sobald bekannt, vor Beginn	In der Begründung wurde die Textstelle der „Verbesserung“ korrigiert. Es ist im Gebiet ein RW-Rückhalt bis zu einer statistischen Niederschlagshäufigkeit von 1 mal in 100 Jahren der Niederschlag umgesetzt. Hierbei sind auf den Grundstücken RW-Mengen bis zum 30-jährlichen Ereignis zu bewirtschaften. Durch die geplante RW-Retention ist zusätzlich in Kombination das 100-jährliche Ereignis im Gebiet zurückgehalten. Als Ableitmenge in den Zimmener Bach wurde der Zielwert von 0,1l/sje100m² bis zu einem 30-Jährlichen Ereignis vorgesehen. –Eine Niederschlags-Abflussmodellierung ist aus Sicht des Entwässerungsplaners nicht erforderlich. Wird beachtet. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt und wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Behörde abgestimmt.
--	--	--

	der Maßnahmen dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft mit entsprechenden Kontaktdaten mitzuteilen.	Eine bodenkundliche Baubegleitung wird eingesetzt. Das LRA wird entsprechend informiert.
	<u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> (Frau Nuding, Tel. 07961 9059-3630) Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Gügling und nördlich des Stadtteils Bargau, neue gewerbliche Bauflächen für eine Ansiedlung von zukunftsächtigen Produktionsbereichen – insbesondere der Wasserstoff- und Brennstoffzellenindustrie – auszuweisen. Damit soll die Ansiedlung zukunftsächtiger Technologien in Ostwürttemberg gefördert werden. Innerhalb des Geltungsbereichs soll gemäß § 11 BauNVO ein „Sonstiges Sondergebiet – Technologiepark“ festgesetzt werden. In den Gebieten SO 1 - SO 4 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die nachhaltigen und klimaneutralen Zukunftstechnologien dienen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 42 ha. Langfristig ist hier auch eine Erweiterung in östlicher Richtung möglich. Das gesamte Gebiet sowie die potenzielle Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und Dauergrünland von regionalen Landwirten zur Erzeugung von heimischen Nahrungs- und Futtermitteln bewirtschaftet. Davon umfassen ca. 60 % Ackerflächen und ca. 30 % Grünlandflächen. Einzelne landwirtschaftliche Betriebe sind stärker von der Überplanung der Acker- und Grünlandflächen betroffen und verlieren bis zu 16 ha landwirtschaftlich genutzte meist gepachtete Fläche. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist durch Realisierung des Vorhabens nicht mehr möglich und trägt mit seiner Flächengröße von 42 ha nicht unerheblich zur Erhöhung des Flächendrucks auf die Restflächen bei. Wie in den Planunterlagen korrekt dargestellt ist der Geltungsbereich des Plangebietes nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg als Vorbehaltsflur I eingestuft. Sie stellt die zweitbeste von fünf Wertstufen dar und umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Somit zählen die Planflächen zu einem besonders gut geeigneten Gebiet für die landwirtschaftliche Nutzung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Nach erfolgter Prüfung auch durch den Fachbereich Landwirtschaft des LRA Ostalbkreis ist durch die Realisierung kein Betrieb in seiner Existenz bedroht. Den Landwirten wurden Tauschflächen angeboten. Die als Maßnahmenflächen ausgewiesenen Bereiche im Norden und Westen können weiterhin zur extensiven Grünlandbewirtschaftung und Heugewinnung genutzt werden. Die ackerbauliche Nutzung entfällt. Kenntnisnahme.

		In den Planunterlagen wird erläutert, dass weite Teile von Schwäbisch Gmünd als Vorbehaltsflur I verzeichnet sind und Flächen, die als solche eingestuft sind, trotzdem für Fremdnutzungen infrage kommen würden. Aus landwirtschaftlicher Sicht verdeutlicht dies jedoch vielmehr, dass Schwäbisch Gmünd und die umliegende Umgebung einen wichtigen Produktionsstandort für die Landwirtschaft im Ostalbkreis darstellt. Deshalb ist im Hinblick auf die heimische und regionale Nahrungsmittelsicherung, mit diesen landwirtschaftlich genutzten Böden möglichst ressourcenschonend und flächensparend umzugehen. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Landwirtschaft und damit gleichermaßen der Schutz der heimischen Nahrungsmittelherzeugung heute umfassender betrachtet werden muss und nicht vor-schnell gehandelt werden sollte. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Umweltberichtes ergibt, dass nach Umsetzung der planinternen Kompensationsmaßnahmen ein Überschuss von 723.362 Ökopunkten verbleibt, der der Stadt Schwäbisch Gmünd gutgeschrieben wird. Grundsätzlich wird es vom GB Landwirtschaft begrüßt, wenn für einen Eingriff keine externen Ausgleichsmaßnahmen anfallen, da hierfür oftmals weitere landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.	Bereits auf Ebene des neuen Regionalplans 2035 wurde die Flächenverfügbarkeit und Standortalternativen untersucht. Das Plangebiet ist im Planwerk als Siedlungsentwicklung Gewerbe G0 enthalten und wurde in der Umweltprüfung genauer betrachtet und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als geeignetes Gebiet eingestuft. Eine Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme der Ackerflächen liegt vor, da die Entwicklung des Nachhaltigen Technologiepark im regionalen und überregionalen Interesse liegt. Der überregionale Bedarf muss in Schwäbisch Gmünd im Kontext der Zentralität (Mittelzentrum) abgedeckt werden. Vorgabe der Regionalplanung ist es, Hochleistungsarbeitsplätze in den Zentren zu bündeln. Um den Belangen der Landwirtschaft dennoch gerecht zu werden und die Existenz der Landwirte zu sichern, wurden im Rahmen der Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es wurde ein Bodenschutzkonzept zum Umgang mit den anfallenden Böden erstellt. Dieses beinhaltet auch den Bodenauftrag von überschüssigem Oberboden aus dem Plangebiet auf andere geeignete, ackerbaulich genutzte Flächen. Der Bodenauftrag verbessert die Landbauwürdigkeit der Auftragsflächen und trägt somit auch zur Stärkung der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelproduktion bei. Eine Auseinandersetzung erfolgt in der Begründung und im Umweltbericht unter dem Kapitel Landesentwicklungsplan / Flurbilanz 2022. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bezieht bereits die planexterne Maßnahme Oberbodenauftrag auf ca. 14,5 ha Ackerflächen mit ein. Ziel des Bodenschutzes ist es, überschüssige Böden weiter zu verwerten. Der Oberbodenauftrag kommt den Landwirten in Schwäbisch Gmünd zugute. Das vorliegende Bodenschutzkonzept zeigt das Vorgehen entsprechend auf. Der verbleibende Überschuss aus der Bilanz kann dem Defizit des angrenzenden Bebauungsplanes „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ gegenübergestellt werden.
--	--	--	--

	Laut Planunterlagen sind ca. 29 % des Plangebietes (ca. 13 ha) als Grün- und Freiflächen ausgewiesen. Dort sollen die internen Ausgleichsmaßnahmen überwiegend umgesetzt werden. Unter anderem sollen die Grünflächen als extensive Wiesenflächen mit einer erheblichen Anzahl an neugepflanzten Streuobstbäumen etabliert werden. Eine vertraglich festgelegte, fachmännische Pflege der Streuobstbäume, inklusive einer sinnvollen, regionalen und vor allem nachhaltigen Verwertung des anfallenden Streuobstes, sollte ein selbstverständlicher Teil eines nachhaltigen Technologieparks sein. Weiterhin ist die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives, pflanzenbaulich als äußerst anspruchsvoll anzusehen. Zudem ist eine Extensivierung aus landwirtschaftlicher Sicht nicht immer sinnvoll, da auch in Teilen des Ostalbkreises bereits ein Überschuss an geringwertigem Grünland besteht. Die Folge daraus sind brachliegende Grünlandflächen, die vielfach über Vertragsnaturschutz der Landschaftserhaltungsverbände offengehalten werden, da ihre Nutzung unwirtschaftlich ist. Eine Etablierung von extensivem Grünland auf Ackerboden würde diese Problematik noch vergrößern. Auch wenn durch die internen Kompensationsmaßnahmen ein Ökonomieüberschuss generiert wurde, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass durch das Vorhaben neun Feldlerchenbrutreviere verloren gehen, weshalb an einem anderen Standort neun Ackerbrachestreifen (mindestens 1.000 m² und mind. 20 m Breite) dauerhaft angelegt werden müssen. Damit wird bei Planrealisierung weitere Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen. Somit sind landwirtschaftliche Belange nicht nur durch das Vorhaben selbst, sondern auch durch die Kompensationsmaßnahmen beeinträchtigt. (Die konkreten Maßnahmenstandorte werden noch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens benannt.) Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben insofern entgegen, dass der enorme landwirtschaftliche Flächenentzug, der mit Realisierung des Vorhabens verbunden ist, einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur darstellt. Deshalb bestehen aus Sicht des GB Landwirtschaft Bedenken zum o. a. Bebauungsplan.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Extensivierung von Wiesen sowie Umwandlung von Acker in Wiesen ist erforderlich, um Eingriffe in die geschützten FFH-Mähwiesen sowie den Biotopverbund zu kompensieren. Die Flächen sind im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd. Das Grünflächenamt ist für die fachgerechte Pflege zuständig. Die Extensivierung von Wiesen sowie Umwandlung von Acker in Wiesen ist erforderlich, um Eingriffe in die geschützten FFH-Mähwiesen sowie den Biotopverbund zu kompensieren. Hier wird dem Belang des Natur- und Artenschutzes mehr Gewicht eingeräumt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Grünflächenamt oder über Pachtverträge. Der Artenschutz wird getrennt von der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz betrachtet. Kenntnisnahme. Hier müssen die gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden. Die Ausgleichsflächen für die Feldlerchen werden immer in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Landwirten ausgewiesen. Bereits auf Ebene des neuen Regionalplans 2035 wurde die Flächenverfügbarkeit und Standortalternativen untersucht. Das Plangebiet ist im Planwerk als Siedlungsentwicklung Gewerbe G0 enthalten und wurde in der Umweltprüfung genauer betrachtet und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als geeignetes Gebiet eingestuft.
--	--	--

			Eine Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme der Ackerflächen liegt vor, da die Entwicklung des Nachhaltigen Technologiepark im regionalen und überregionalen Interesse liegt. Der überregionale Bedarf muss in Schwäbisch Gmünd im Kontext der Zentralität (Mittelzentrum) abgedeckt werden. Vorgabe der Regionalplanung ist es, Hochleistungsarbeitsplätze in den Zentren zu bündeln. Um den Belangen der Landwirtschaft dennoch gerecht zu werden und die Existenz der Landwirte zu sichern, wurden im Rahmen der Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es wurde ein Bodenschutzkonzept zum Umgang mit den anfallenden Böden erstellt. Dieses beinhaltet auch den Bodenauftrag von überschüssigem Oberboden aus dem Plangebiet auf andere geeignete, ackerbaulich genutzte Flächen. Der Bodenauftrag verbessert die Landbauwürdigkeit der Auftragsflächen und trägt somit auch zur Stärkung der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelproduktion bei. Eine Auseinandersetzung erfolgt in der Begründung und im Umweltbericht unter dem Kapitel Landesentwicklungsplan / Flurbilanz 2022.
		<u>Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität</u> (Frau Reichersdörfer, Tel. 07361 503-5475) Der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität befürwortet die in der Begründung formulierten Anbindung des künftigen Technologieparks Aspen in das ÖPNV-Netz. In Abstimmung mit dem dort verkehrenden Verkehrsunternehmen sind optimale Lösungen zu finden, um möglichst vielen Arbeitenden ein attraktives ÖPNV-Angebot anbieten zu können. Die im zeichnerischen Teil festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen machen die künftigen Radwegebeziehungen eindeutig. Der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität begrüßt die rad-verkehrliche Erschließung des künftigen Technologieparks Aspen zur Attraktivierung nachhaltiger Mobilitätsformen für Pendlerinnen und Pendler. Die Landkreisverwaltung prüft die Relevanz der neu entstehenden Verbindungen hinsichtlich der Aufnahme in das aktuell in der Überarbeitung befindliche Radverkehrskonzept / Radwegenetz des Ostalbkreises.	Kenntnisnahme. Die Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen erfolgt im weiteren Verfahren. Kenntnisnahme.
		Von dem Geschäftsbereich Flurneuordnung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt. Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Naturschutz wird schnellstmöglich nachgereicht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
		Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 15.01.2024 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:	Kenntnisnahme.
2	Landratsamt Ostalbkreis Sachgebiet Naturschutz (Anlage 5.2)		

	17.01.2024	<u>Sachgebiet Naturschutz</u> (Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874) Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 41 ha. Durch den ersten von zwei Planungsabschnitten sollen insgesamt 28 ha reine gewerbliche Bauflächen sowie 12 ha Frei- und Grünflächen entstehen. Eine gewerbliche Bebauung in dieser Größenordnung führt zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Bebauung dieser bisher durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft mit bis zu 30 m hohen Gewerbe- und Industriegebäuden führt zusammen mit dem westlich direkt angrenzenden bestehenden Gewerbegebiet „Gügling“ zu einer zusätzlichen, erheblichen Überformung der Landschaft. Durch die geplante, sehr groß dimensionierte Bebauung wird die Riegelwirkung der Bestandsbebauung noch um ein Vielfaches verstärkt. <u>1. Gesetzlich geschützte Biotope</u> Bei der mageren Flachlandmähwiese „Glatthafer-Wiesen im Gewinn Aspenfeld SO Zimmern (Nr. 6510800046053562), LRT 6510, handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches nach den Ausführungen des Umweltberichts nicht erhalten werden kann. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können. Von diesen Verboten, kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Somit ist für den Eingriff in das vorgenannte Biotop ein Ausnahmeantrag zu stellen, in welchem adäquate und gesicherte Kompensationsmaßnahmen darzustellen sind. <u>2. Artenschutz</u> Zum Ausgleich der verlorengehenden neun Feldlerchenbrutreviere sind adäquate und gesicherte Maßnahmenflächen nachzuweisen. Die Maßnahmenflächen liegen bisher noch nicht vor. Es wird dringend angeregt, diese im Vorfeld mit der Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden gesicherten Maßnahmenflächen vor Rechtskraft des Bebauungsplanes vorliegen müssen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Antrag wird im weiteren Verfahren gestellt. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen, wie mit der UNB abgestimmt, innerhalb des Geltungsbereiches auf den ausgewiesenen Maßnahmenflächen (Extensivierung von Grünland, Etablierung von Magerwiesen durch z.B. Heudrusch) Das Maßnahmenkonzept wird im weiteren Verfahren mit der UNB abgestimmt. Die Nullkartierung erfolgte im Jahr 2023. Es wurden auch die Eigentümer von geeigneten Flächen angeschrieben, die Resonanz war allerdings nicht sehr groß. Im Frühjahr 2024 wurde die Suche nach geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang auch auf die angrenzenden Gemarkungen in Abstimmung mit der UNB ausgeweitet. Derzeit laufen Anfragen bei Nachbarkommunen und die Eigentümer potenzieller Ersatzflächen sollen über die Amtsblätter bzgl. der Verfügbarkeit der Flä-
--	------------	---	---

		Die im Umweltbericht (S. 84) und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (S. 24) enthaltenen Maßnahmenempfehlungen (E 1 bis E 3) sind zwingend umzusetzen und als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Aus hiesiger naturschutzfachlicher Sicht wurden klimaökologischen Auswirkungen nur auf Menschen und nicht auf Pflanzen und Tiere diskutiert. Die kumulierende Wirkung der Planung zusammen mit den bereits bestehenden Gewerbeflächen wurde im Umweltbericht nicht gewürdigt. Die Streuobstwiese wird zwar erhalten, aber im Vergleich zum Ist-Zustand isoliert. Hierauf sollte im Umweltbericht näher eingegangen werden.	chen angefragt werden. Sollten nicht ausreichend Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen, müsste vor Satzungsbeschluss eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß §45 BNatSchG beantragt werden. Das weitere Vorgehen wird bis zum Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und geklärt. Kenntnisnahme. Die Empfehlungen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend umformuliert. Die klimaökologischen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sind im Kapitel 10.5. im Umweltbericht ergänzt. Wird im Umweltbericht ergänzt. Es handelt sich nördlich der L1161 um einen weitgehend ausgeräumten Bereich mit nur sehr wenigen Strukturelementen. Die im Südosten des Plangebiets liegende Streuobstparzelle ist ein Relikt der früher bedeutsamen Kulturlandschaft. Die Streuobstwiese im Süden ist bereits jetzt relativ isoliert. Das Plangebiet ist Teil einer ausgeräumten Agrarlandschaft ohne wesentliche Strukturen; ausgenommen des Streuobstbestandes und den wenigen randlichen Gehölzbeständen Die Mähwiese mit Streuobstbestand im Süden des Plangebiets bleibt weitestgehend erhalten und wird als private Grünfläche und Maßnahmenfläche gesichert. Entlang der „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ ein Grünstreifen am Gebietsrand von der Mähwiese aus in Richtung Nordwesten gezogen, so dass eine durchgängige Verbindung in die angrenzenden Freiräume gewährleistet werden kann. Das Element der Streuobstwiese als struktur- und artenreiches Trittsteinbiotop wird auch auf den nordwestlichen Grün- und Maßnahmenflächen aufgegriffen. Nach Osten erfolgt der Ringschluss durch die breiten Grünzüge der öffentlichen Grünflächen G1 und G2. (Ziffer 4.4 im Umweltbericht)
--	--	---	--

3. Bilanzierung

In der Bilanzierung ist für die geplanten Feldgehölze und Gebüsche ein Wert von 15 Ökopunkten (ÖP) enthalten. Dieser Wert ist gem. der Ökokontoverordnung auf 14 ÖP/qm zu korrigieren.

Darüber hinaus können nach der Ökokontoverordnung nur gebiets- und standortheimische Bäume zur Kompensation angerechnet werden.

Streuobstfernerkundung LUBW:



Im Zuge der Biotopverbundplanung der Stadt Schwäbisch Gmünd sind auch weitere Maßnahmen im Osten, Südosten und Süden vorgesehen, so dass auch auf dieser Seite eine Verbindung über geeignete Biotopstrukturen entstehen wird.

Die Bilanzierung erfolgte nicht nach ÖKVO sondern nach dem Modell der LUBW (Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, 2005). Auch das Ökokonto der Stadt Schwäbisch Gmünd ist nach dem Bewertungsmodell der LUBW aufgebaut. Dort ist im Planungsmodul ein Wert von 15 ÖP hinterlegt.

Nur gebiets- und standortheimische Gehölze festzusetzen, kann bei den heutigen Erkenntnissen zum Klimawandel und-des daraus resultierenden Erfordernisses mit geeigneten Baumarten auf die Veränderungen mittel- bis langfristig reagieren zu müssen, nicht zielführend sein. Daher wurde bei der Pflanzenauswahl darauf geachtet, dass sowohl heimische als auch sog. Klimabäume in einem gesunden Mischungsverhältnis stehen. Bei der Pflanzung sollte ebenfalls Wert auf eine Mischung gelegt werden, um Totalausfälle durch Krankheiten, Schädlinge oder den Klimawandel zu vermeiden.

Gemäß Arbeitshilfe „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LUBW 2005), können nicht heimische Bäume ebenfalls zur Kompensation, allerdings mit einem geringeren Planungswert, herangezogen werden. In Abstimmung mit der UNB wurden die Festsetzungen so formuliert, dass ein gewisser Prozentsatz nicht heimischer Arten

		verwendet werden kann. Dies ist in der Bilanzierung mit dem Planungswert P2 berücksichtigt. Heimische Arten werden in den Übergangsbereichen zur freien Landschaft bevorzugt eingesetzt und die Klima-/Zukunftsbäume im Bereich der inneren Durchgrünung / Straßenbegrünung. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dahingehend angepasst. Es wurden in Abstimmung mit dem Fb. Bodenschutz nur solche Flächen in der Bilanz zur Aufwertung herangezogen, die den Kriterien entsprechend des Handlungsleitfadens der LUBW entsprechen. D.h. Umwandlung von Acker in Grünland, also ganzjährige Begrünung mit dem entsprechenden Gefälle etc. <i>Wie aus der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ hervorgeht sind die Bereiche von „mittel und größer“ als Kompensation anrechenbar. (E-Mail-Schreiben von Herrn Ehninger vom 08.05.23)</i> Eine entsprechende Plandarstellung wurde in den Umweltbericht aufgenommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Maßnahme werden entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Die Maßnahme werden entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Der überschüssige Oberboden steht dann für planexternen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen zur Verfügung. Die FFL-Richtlinie gibt ein Baumquartier von min. 12 cbm für kleinkronige, 18 cbm für mittelkronig sowie 24 cbm für großkronige Bäume vor. So lautet auch die Vorgabe im Bebauungsplan. Es handelt sich um cbm nicht um qm. Die überwiegende Anzahl an Bäumen stehen in Grünflächen und nicht in Baumbeeten, so dass ausreichend durchwurzelbares Substrat zur Verfügung steht. Eine ökologische Baubegleitung für die Umsetzung der Vermeidung- und Kompensationsmaßnahmen wird in die Maßnahmenfestsetzungen aufgenommen.
	Im Übrigen kann eine Bodenaufwertung durch Extensivierung oder Erosionsminderung nicht positiv in der Bilanzierung angerechnet werden. Kompensationsmaßnahmen Im Textteil sollen unter 3.13 verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen: <u>Maßnahmen 1 bis 4:</u> Zur Entwicklung der mageren Flachlandmähwiese sind mindestens zwei Schnitte notwendig. Es sollte versucht werden, von den bestehenden Wiesen Pflanzen, Samen oder Heudrusch auf die geplanten Magerwiesen zu bringen. <u>Maßnahme 2:</u> Die Entfernung des Mähguts auf Saumstreifen sollte festgelegt werden. <u>Maßnahme 3:</u> Der Auftrag von humosem Oberboden ist nicht erforderlich. Nur ohne diesen Oberbodenauftrag kann sich auf der Fläche eine Magervegetation entwickeln. Im Hinblick auf die geplanten Baumpflanzungen ist Folgendes zu beachten: Eine Fläche von 12 bzw. 24 qm ist für die Entwicklung eines Baumes nicht ausreichend. Daher sollten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für Baumpflanzungen größer Flächen vorgesehen werden.	verwendet werden kann. Dies ist in der Bilanzierung mit dem Planungswert P2 berücksichtigt. Heimische Arten werden in den Übergangsbereichen zur freien Landschaft bevorzugt eingesetzt und die Klima-/Zukunftsbäume im Bereich der inneren Durchgrünung / Straßenbegrünung. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dahingehend angepasst. Es wurden in Abstimmung mit dem Fb. Bodenschutz nur solche Flächen in der Bilanz zur Aufwertung herangezogen, die den Kriterien entsprechend des Handlungsleitfadens der LUBW entsprechen. D.h. Umwandlung von Acker in Grünland, also ganzjährige Begrünung mit dem entsprechenden Gefälle etc. <i>Wie aus der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ hervorgeht sind die Bereiche von „mittel und größer“ als Kompensation anrechenbar. (E-Mail-Schreiben von Herrn Ehninger vom 08.05.23)</i> Eine entsprechende Plandarstellung wurde in den Umweltbericht aufgenommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Maßnahme werden entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Die Maßnahme werden entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Der überschüssige Oberboden steht dann für planexternen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen zur Verfügung. Die FFL-Richtlinie gibt ein Baumquartier von min. 12 cbm für kleinkronige, 18 cbm für mittelkronig sowie 24 cbm für großkronige Bäume vor. So lautet auch die Vorgabe im Bebauungsplan. Es handelt sich um cbm nicht um qm. Die überwiegende Anzahl an Bäumen stehen in Grünflächen und nicht in Baumbeeten, so dass ausreichend durchwurzelbares Substrat zur Verfügung steht. Eine ökologische Baubegleitung für die Umsetzung der Vermeidung- und Kompensationsmaßnahmen wird in die Maßnahmenfestsetzungen aufgenommen.

		Im Übrigen wird dringend angeregt, dass für den Bau und die Umsetzung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung durch ein fachkundiges Büro beauftragt wird. Hinweis: Nach der Begründung des Bebauungsplanes hat sich die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd bzgl. der mit der vorgenannten Planung verbundenen Windenergieplanung für die weiteren Untersuchungen zur Realisierung des Standorts im Sommer 2022 an einen Windparkbetreiber gewandt. Das Planungsverfahren befinde sich hierzu noch in der Anfangsphase und derzeit wurde nach den vorgenannten Ausführungen mit der Beauftragung der artenschutzrechtlichen Gutachten begonnen. Hierzu weisen wir nochmals darauf hin, dass Art und Umfang dieser artenschutzrechtlichen Untersuchungen unbedingt in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen sollten.	Kenntnisnahme.
3	Landratsamt Ostalbkreis Forstdezernat (Anlage 5.3) 02.01.2024	die UFB Ostalbkreis schließt sich der Stellungnahme der höheren Forstbehörde an.	Kenntnisnahme. Siehe Stellungnahme Nr. 4
4	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion (Anlage 5.4) 20.12.2023	Von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“, auf der Gemarkung Bargau, <u>ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen</u>. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes <u>keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten</u>. Unmittelbar in einem 30 m Korridor an das Plangebiet angrenzend befinden sich Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG. Diese sind entlang der nördlichen Grenze zu lokalisieren (FlstNr. 237 der Gemarkung Herlikofen sowie FlstNrn. 471, 441, 443, 444, 445/2, 446, 459 und 460/1 der Gemarkung Bargau). Nach § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbe-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

	sondere auch für die Gebäude sowie die sich dort auf-haltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten. In den vorgelegten Unterlagen, Kapitel 6.8 „Wald“ des Umweltberichts wird darauf hingewiesen, dass die Waldflächen im Vorfeld der Planungen vom Geltungsbereich des BBP ausgespart wurden. Darüber hinaus wird beschrieben, dass durch die geplante private Grünfläche (G4) im Norden ein ausreichender Waldabstand zur Bebauung eingehalten wird. Für diese Plangebietsabgrenzung - ohne Waldflächen - sowie der Berücksichtigung der Waldabstandsregelung im Zuge der Planungen möchten wir uns an dieser Stelle bedanken! Nach Prüfung des Waldabstandes, vom aktuellen Waldrand bis hin zur geplanten Baugrenze, wird dieser eingehalten. Wir regen jedoch an, die Waldabstandslinie (30 m) i. S. d. § 4 Abs. 3 LBO entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil entsprechend zu ergänzen. Dem Kapitel 6.8 „Wald“ des Umweltberichtes ist zu entnehmen, dass in der geplanten privaten Grünfläche (G4) die Etablierung von Saumgesellschaften und gegebenenfalls die Schaffung eines natürlichen Waldrandes angestrebt wird. Bezüglich der Schaffung eines Waldrandes, wird in den Unterlagen und den Maßnahmenbeschreibungen (M3 und M4) nicht detaillierter eingegangen. Deshalb weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die zusätzliche Ausbildung von Waldrändern innerhalb des B-Plangebietes regelmäßig zu Wald i. S. d. § 2 LWaldG führt und somit die Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO erneut auslöst. Wir bitten diesen Aspekt in den weiteren Planungen zu berücksichtigen und ggf. mit den Forstbehörden zu besprechen. Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Maßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein bzw. sich auf diesen auswirken, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Waldabstandslinie (30 m) wird im Bebauungsplan ergänzt. Kenntnisnahme. Die Maßnahme M4 enthält keine Vorgaben zur Schaffung eines Waldrandes. Der Waldabstand wird eingehalten. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme.
--	---	---

5	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 5 Referat 55+56 (Anlage 5.5) 15.01.2024	<u>Naturschutz:</u> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Such- und Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Vorhabenbereich wurden mehrere FFH-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 od. 6520) kartiert. Wir weisen darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen und somit möglichst zu vermeiden sind. Seit März 2022 unterliegen FFH-Mähwiesen zudem einem gesetzlichen Schutz als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Damit wird für unvermeidbare Eingriffe in FFH-Mähwiesen eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Darüber hinaus befinden sich nördlich des Vorhabenbereiches nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbavorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte. Sollten nach der Beurteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Aktionsraumes der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsenpopulation keine Ersatzhabitate zur Umsetzung gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere in entferntere Habitate	Kenntnisnahme. Derzeit wird die Biotopverbundplanung für die Stadt Schwäbisch Gmünd aufgestellt. Im Bestand der Kernflächen und Verbundachsen ist gut zu sehen, dass sich für die mittleren Standorte nicht nur im Westen des Plangebiets „Nachhaltiger Technologiepark“ eine Vernetzung von Süden nach Norden besteht, sondern auch im Osten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde festgelegt, dass als Ausgleich für die entfallenden Flächen im Nordosten sowie die Barrierewirkung des neuen Technologieparks eine Vernetzung der Biotopstrukturen entlang der neuen Fahrbahntrasse nach Norden und dort über die neu anzulegenden extensiven Wiesen und Streuobstbestände zu den bestehenden Gehölzstrukturen und von dort aus weiter in Richtung Osten erfolgt. Somit ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebiets im Norden und Süden, weitere Vernetzungen in den großräumigen Biotopverbund. Konkrete neue Maßnahmen sind an der östlichen Gemarkungsgrenze aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht vorgesehen Eine Vermeidung des Eingriffs in die FFH-Mähwiesen im Nordosten des Plangebietes ist nicht möglich. Im weiteren Verfahren wird ein Ausnahmeantrag nach § 30 BNatSchG gestellt. Ersatzflächen werden innerhalb des Geltungsbereichs im Norden und Nordwesten auf bestehendem Grünland durch Extensivierung und Heudrusch-Ansaat entwickelt. In die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nördlich des Geltungsbereichs wird nicht eingegriffen. Auch bestehen ausreichend Pufferflächen zwischen dem Technologiepark und den Biotopen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Kenntnisnahme und Beachtung. Nach Einschätzung des Gutachters ist keine Ausnahme erforderlich. Die Tiere sollen innerhalb des Geltungsbereichs in Ersatzhabitate vergrämt werden. Ein Schlingenfänger ist nicht vorgesehen.
---	---	---	--

	notwendig. Dies bedarf einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG, wofür ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen ist. Im Rahmen des Ausnahmeantrags ist insbesondere darzulegen, wo sich die Ersatzflächen konkret befinden und dass sie artgerecht aufgewertet wurden. Des Weiteren sind die Art und Weise des Vorgehens bei der Umsiedlung, der Zeitraum, die Nutzung von Hilfsmitteln sowie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen. Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang darüber hinaus einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen. Nach den vorgelegten Kartierungen besteht für die Feldlerche ein Ausgleichsbedarf, welcher auf geeigneten Ackerflächen umzusetzen ist. Konkrete Flächen wurden zum jetzigen Stand der Planung nicht definiert und in diesem Zusammenhang lediglich darauf verwiesen, dass die genauen Maßnahmenstandorte noch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens benannt werden. Auch im Hinblick auf die Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität der CEF-Maßnahmen sind vom Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss konkrete Flächen zum Ausgleich der Feldlerchenthematik zu benennen, welche die im Gutachten genannten Kriterien (saP ASPEN S. 19) erfüllen und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Tiere sollen innerhalb des Geltungsbereichs in Ersatzhabitats vergäumt werden. Ein Schlingenfang ist nicht vorgesehen. Somit ist auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Kenntnisnahme und Beachtung. Das Maßnahmenkonzept wird im weiteren Verfahren mit der UNB abgestimmt. Die Nullkartierung erfolgte im Jahr 2023. Es wurden auch die Eigentümer von geeigneten Flächen angeschrieben, die Resonanz war allerdings nicht sehr groß. Im Frühjahr 2024 wurde die Suche nach geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang auch mit den angrenzenden Gemarkungen der Stadt Schwäbisch Gmünd in Abstimmung mit der UNB ausgeweitet. Derzeit laufen Anfragen bei Nachbarkommunen und die Eigentümer potenzieller Ersatzflächen sollen über die Amtsblätter bzgl. der Verfügbarkeit der Flächen angefragt werden. Sollten nicht ausreichend Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen, müsste vor Satzungsbeschluss eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß §45 BNatSchG beantragt werden. Das weitere Vorgehen wird bis zum Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und geklärt. Kenntnisnahme und Beachtung.
--	---	--

		<u>Ergänzende Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen: • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV <u>"Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht"</u>. • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des <u>"Projektes Sternenpark Schwäbische Alb"</u> sowie des <u>"Biosphärenreservates Rhön"</u> (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quar-	Kenntnisnahme. Eine entsprechende Maßnahme ist im Bebauungsplan enthalten und wird entsprechend ergänzt. Eine entsprechende Maßnahme ist im Bebauungsplan enthalten und wird entsprechend ergänzt. Eine entsprechende Maßnahme wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
--	--	---	--

		tiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. • Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.	Nur gebiets- und standortheimische Gehölze festzusetzen, kann bei den heutigen Erkenntnissen zum Klimawandel und der daraus resultierenden Erfordernis mit geeigneten Baumarten auf die Veränderungen mittel- bis langfristig reagieren zu müssen, nicht zielführend sein. Daher wurde bei der Pflanzenauswahl darauf geachtet, dass sowohl heimische als auch sog. Klimabäume in einem gesunden Mischungsverhältnis stehen. Bei der Pflanzung sollte ebenfalls Wert auf eine Mischung gelegt werden, um Totalausfälle durch Krankheiten, Schädlinge oder den Klimawandel zu vermeiden. Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan ist eine extensive Dachbegrünung vorgeschrieben. Kenntnisnahme und Beachtung.
6	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Anlage 5.6) 15.12.2023	<u>B. Stellungnahme</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 07.04.2022 (LGRB-Az. 2511//22-01387) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird ebenfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton-, der Arietenkalk-, der Numismalmer-gel-, der Obtususton- sowie der Psilonotenton- und Angulatenton-Formation (jeweils Unterjura). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Text wird im Bebauungsplan in den Hinweisen ergänzt. Der Text wurde im Bebauungsplan in den Hinweisen ergänzt. Der Text wird im Bebauungsplan in den Hinweisen ergänzt.
	Boden An dieser Stelle wird zunächst auf die LGRB-Stellungnahme vom 07.04.2022 verwiesen. Die bodenkundlichen Hinweise und Anmerkungen sind weiterhin gültig. <i>Stellungnahme vom 07.04.2022:</i> <i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i> 1. <i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i> Keine 2. <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes</i> Keine	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton-, der Arietenkalk-, der Numismalismergel-, der Obtususton- sowie der Psilontenton- und Angulatenton-Formation (jeweils Unterjura).</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i> <i>Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</i> <i>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i> Boden	Kenntnisnahme. Der Text wird im Bebauungsplan in den Hinweisen ergänzt. Der Text wird im Bebauungsplan in den Hinweisen ergänzt. Der Text wird im Bebauungsplan in den Hinweisen ergänzt.
--	--	--	---

	<i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Dafür sind entweder folgende Daten/Karten zu verwenden bzw. bodenkundliche Kartierungen zu nutzen:</i> - LGRB: Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50) für Baden-Württemberg, gegebenenfalls Bodenkarte 1: 25.000 - Oberfinanzdirektion: Bodenschätzung oder LGRB (2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB <i>Bei der Bestandserfassung und -bewertung sollten u. a. die Bodenfunktionen nach Bodenschutz 23 und 24 (LUBW, 2010 und 2012) bearbeitet werden.</i> <i>Zu verwendende Merkblätter:</i> - LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 36 S. - LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung –Arbeitshilfe. Bodenschutz 24, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 28 S. Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i> Grundwasser <i>Im Planungsgebiet laufen aktuell keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anmerkungen vorzubringen. Die Teilnahme eines Vertreters des Referats 94 (Landeshydrogeologie und -geothermie) am Scoping-Termin ist nicht erforderlich.</i> Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i> Geotopschutz	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	---	---

		<i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i> Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i> <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
		Zusätzlich wird darauf hingewiesen: Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Des Weiteren ist nach §3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§3 Abs. 2 LKreiWiG).	Der Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt. Der Hinweis ist im Bebauungsplan bereits vorhanden. Der Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.

		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
		Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
		Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme.
		Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
		Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

7	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21 und Abt.4 (Anlage 5.7) 28.03.2024	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungs- und Baurechts-behörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und Abtei-lung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Unter Verweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf der 12. FNP-Änderung vom 28.03.2024, die nachfolgend übernommen und für die Ebene des Bebauungsplans angepasst wird, wird auf Folgendes hingewiesen:	Kenntnisnahme.
		1. Regionalplan 2010 – Entwurf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035 Das vorliegende Planungsverfahren ist anspruchsvoll, weil es parallel zu einer laufen-den Regionalplanfortschreibung läuft und es daher auf einen rechtlichen Rahmen trifft, der in nächster Zeit geändert werden soll. a) Noch ist die Planung am Regionalplan 2010 zu messen, der den Bereich u.a. als Regionalen Grünzug schützt. Wegen des Verfahrensfortschritts der im Entwurf vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 sind außerdem die dort geplanten Ziele der Raumordnung als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a, 4 ROG. b) Das Plangebiet soll nach dem künftigen Regionalplan 2035 im Wesentlichen als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen fest-gelegt werden. Die Regionalplan-Gesamtfortschreibung ist - wie oben ausgeführt - weit gediehen. Beschluss und Genehmigung der Gesamtfortschreibung als Voraussetzung ihres Inkrafttretens stehen noch aus, hieran wird jedoch intensiv gearbeitet. Die Begründung des Bebauungsplans-Vorentwurfs „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ stützt sich bislang ganz überwiegend auf bestimmte Plansätze der im Entwurf vorliegenden Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035, vgl. Abschnitte 1.4 und 3.3. Angesichts des Fortschritts der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035, deren Ziel für das hier vorliegende Plangebiet die Überwindung der derzeit noch bestehenden Zielkonflikte ist, ist dies notwendig und sinnvoll.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

		Zu knapp fällt die Begründung bislang im Hinblick auf die noch gültigen Festlegungen des Regionalplans 2010 aus. Zwar wird in Abschnitt 3.3 (S. 16) auf den Regionalplan 2010 eingegangen. Allerdings sehen wir insoweit die Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.2.2 (G) großflächig berührt, während PS 3.1.2 (Z) im Südwesten nur geringfügig tangiert ist, während eine Betroffenheit von PS 3.2.1 (Z) nicht gegeben ist. Der Geltungsbe- reich tangiert schließlich PS 4.2.2.2 (G). Die seitherigen Ausführungen in Abschnitt 3.3. sollten insoweit überarbeitet werden. Angesichts nicht gänzlich ausgeschlossener Unwägbarkeiten im Verfahrenslauf, aber auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Planung wird außerdem eine angemessene inhaltliche Auseinandersetzung insbesondere mit dem Regionalen Grünzug und seinen Funktionen für wichtig erachtet. Insoweit sind an geeigneter Stelle weiter vertiefte Ausführungen man- gelnder Flächenalternativen von Bedeutung, vgl. dazu nachfolgend. Angemessene Ausführungen sollten ferner bezüglich der im Ergebnis untergeordnet tangierten, von Südwesten kommenden Grünzäsur 5 nach PS 3.1.2 (Z) Regionalplan 2010 erfolgen. Deren im Anhang zu Ka- pitel 3 des Regionalplans 2010 genannten Funktionen „Gliederung der Siedlungsbereiche Oberbettringen und Bargau“, „Erhalt ausreichender Freiflächen und landwirtschaftlicher Vorrangbereiche“ und „Schaffung einer dem Regionalen Grünzug dienenden Grünbrücke“ sind in der Ge- samtschau nicht erheblich tangiert, zumal der Regionalplan darauf hin- weist, dass die parzellen-scharfe Ausformung der Grünzäsuren der Landschafts- und Bauleitplanung obliegt. Schließlich sollte in geeigneter Weise die Festlegung der Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010 abgearbeitet und im Hinblick auf PS 4.2.2.2. (G) Regionalplan 2010 (Ferngasleitung) klargestellt werden, dass diesem durch die Frei- haltung von Bebauung angemessen Rechnung getragen ist. Soweit in Abschnitt 3.3, S.17, 1. Absatz, die Durchführung eines Zielab- weichungsverfahrens angesprochen ist, ist festzustellen, dass nach un- serer Einschätzung wegen des hier vorgesehenen Flächenumgriffs die Überwindung des bislang bestehenden Zielkonflikts über die laufende Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035 auf einem guten Weg ist.	Der Regionalplan 2010 wird aktuell fortgeschrieben. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat am 17.07.2024 den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg als Satzung beschlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrenstands des Regionalplans 2035 be- zieht sich die Begründung zum Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ im weiteren Verfahren auf die Regionalplanfortschreibung. Auch die Regionalplanung hat den Standort für die Ansiedlung des Sondergebietes trotz der Lage im regionalen Grünzug in die Fortschreibung der Planung aufgenom- men. Im Umgriff um den eigentlichen baulich genutzten Bereich des Nachhaltigen Tech- nologiepark Aspen liegen große Grünflächen, die als öffentliche und private Grün- flächen sowie als landwirtschaftliche Flächen im Bebauungsplan festgesetzt wer- den. Diese Bereiche entsprechen den regionalen Zielen und dienen der Verbindung der im größeren Umgriff liegenden Grünbereiche des Regionalen Grünzuges bzw. Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege. Die ausgewiesene Grünzäsur wird im Südwesten lediglich tangiert. Es verbleibt, auch im Sinne der klimatischen Aspekte eine Zäsur zwischen Gügling und dem Siedlungsbereich westlich der neuen „Anbindung Gügling“ sowie dem vorliegende Planungsstand zum Nachhaltigen Technologiepark Aspen. Gerade auch im Süd- westen und Westen werden im Bebauungsplan Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen zur ökologischen Aufwertung und Weiterentwicklung ausgewiesen. Kenntnisnahme.
--	--	---	--

		Ein Zielabweichungsverfahren kommt dann in Betracht, wenn die in § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 Abs. 2 LplG genannten Voraussetzungen vorliegen können. Zu berücksichtigen ist insoweit außerdem die jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die einen 30 ha großen Logistikstandort betrifft. Nach dem Urteil umfasse das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfende Tatbestandsmerkmal „Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung“ hinsichtlich einer Abweichung von umweltbezogenen Zielen der Raumordnung auch, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien. Falls solche nicht ausgeschlossen werden könnten, scheide ein Zielabweichungsverfahren mangels Statthaftigkeit aus. Bei dieser Prüfung seien die in der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien entsprechend heranzuziehen. Bei einem Bebauungsplan mit einer Fläche von etwa 42 ha / 28 ha und der geplanten Ansiedlung insbesondere von Unternehmen der Wasserstoff-Industrie in einem noch nicht konkret darstellbaren Umfang können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. In solchen Fällen obliege die Prüfung derselben dem Regionalplangeber. Erforderlich ist daher im Regelfall das Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung. Ob vorliegend – wegen der besonderen Rahmenbedingungen – auch ein Zielabweichungsverfahren zielführend sein kann, wäre ggf. noch vertieft zu prüfen. Wir empfehlen, die Passage zum Zielabweichungsverfahren etwas zu relativieren.	Kenntnisnahme. Der Regionalplan 2035 wurde inzwischen beschlossen und liegt dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Ein Zielabweichungsverfahren ist aktuell nicht angedacht. Das Verfahren läuft parallel bzw. der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan werden erst als Satzung beschlossen wird, wenn der Regionalplan genehmigt ist. Ein Zielabweichungsverfahren wird nur bei Bedarf im weiteren Verfahren herangezogen.
		2. Landesentwicklungsplan 2002 Die Begründung erscheint im Hinblick auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2002 im Hinblick auf PS 5.3.2 (Z) LEP etwas knapp. Im weiteren Verfahren sollte insbesondere die Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme deutlicher herausgearbeitet werden. Soweit beispielsweise ausgeführt wird, dass keine geeignete Flächenalternative auf einer Grenzflur bzw. Untergrenzflur bestünde, fällt auf, dass die ebenfalls weniger schutzwürdigen Vorbehaltsfluren II nicht angesprochen sind.	Der Umweltbericht und die Begründung werden dahingehend ergänzt. Eine Standortalternative auf Vorbehaltsflur II oder Grenz- und Untergrenzfluren ist nicht gegeben. Grenz- und Untergrenzfluren befinden sich häufig auch in topographisch ungünstigen Lagen bzw. werden nicht ackerbaulich genutzt und weisen daher meist auch eine höhere Wertigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotop auf. Sonstige landwirtschaftlich „minderwertige“ Flächen gibt es in diesem Umgriff nicht oder stehen aus topographischen, naturschutzrechtlichen Gründen sowie der Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen nicht zur Verfügung. Im Umweltbericht wurde eine Prüfung möglicher alternativer Standorte, welche allein durch die Betrachtung der Flurbilanz und unter Berücksichtigung einer adäquaten Flächengröße zunächst als geeignet erscheinen könnten, ergänzt.

3. Gewerbeflächenbedarf / Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB

Unter Nr. 1.4 der Begründung werden im Wesentlichen Auszüge aus der Begründung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 zu den PS 2.4.7, 2.4.8 und 2.4.9 übernommen. Dessen (Bedarfs-)Begründung bezieht sich auf die Herleitung der in der Region notwendigen Sicherung von regionalbedeutsamen Gewerbeflächen bis 2035 unter regionalplanerischen Aspekten, während es bei der vorliegenden Planung um die Erforderlichkeit einer relativ zeitnahen Flächenbereitstellung im Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd und u.a. um die Frage geht, ob die noch vorhandenen unbebauten gewerblich nutzbaren Flächen (und das sind grundsätzlich nicht nur die im FNP bereits festgelegten Industrie- und Gewerbebauflächen oder Anteile von Mischbauflächen) geeignet sind, den Bedarf eines Mittelzentrums mit oberzentraler Funktion zu decken.

Besser nachvollziehbar als im Vorentwurf zur FNP-Änderung wird der Flächenbedarf im BPL-Vorentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ hergeleitet. Ab S. 10 der Begründung wird darauf hingewiesen wird, dass es seit 2020 eine Nachfrage von neun Großinvestoren innovativer Technologien gegeben habe, die einen Flächenbedarf von mindestens 13 ha bis max. 100 ha und bestimmte qualitative Anforderungen angemeldet hatten. Weitere Angaben, woraus sich dieser - im Vergleich zu den sonstigen Flächenbedarfsanmeldungen nach der Anlage 8 - doch deutliche Mehrbedarf ableiten lässt, sind nicht erfolgt.

In Anlage 8 „Bedarfserläuterung Gewerbeflächen Schwäbisch Gmünd“ wird nach unserem Verständnis dargelegt, dass für Schwäbisch Gmünd im Jahr 2022 ein konkret nachgefragter Bedarf von ca. 32 ha Gewerbeflächen durch 30 ortsansässige und 20 ortsfremde Betriebe in einer Größenordnung von 0,1–3,5 ha festgestellt werden konnte. Diesem standen etwa 30 ha unbebaute Gewerbeflächen gegenüber, die jedoch zu weiten Teilen (24,1 ha) bereits verbindlich optioniert bzw. „strategisch verplant“ seien und damit nicht zur Verfügung stünden. Inwieweit diese Optionen bzw. Strategischen Verplanungen einen Teil des konkreten Bedarfs von 32 ha decken oder nicht decken, ist zwar nicht mitgeteilt. Allerdings wird deutlich gemacht, dass es derzeit wohl zumindest ca. 5,9 ha frei vermarktbare Gewerbefläche gibt. Insoweit gehe es um 9 kleinere Flächen zwischen 0,15 ha und 3,5 ha, die jedoch nicht für größere, für den Bereich Aspen geplanten regionalbedeutsamen Ansiedlungen genügen. Gemeint sind insoweit größere Flächen von etwa 9–12 ha, vgl. S. 27 der BPL-Begründung.

Die Erläuterung zum Gewerbeflächenbedarf wird in der Begründung ergänzt/überarbeitet.

Die Inhalte der Anlage 8 zum Bebauungsplanverfahren werden in die Begründung integriert und überarbeitet.

		Dass jenseits dieser Bauflächen keine sonstigen geeigneten Flächen verfügbar seien, wird auf S. 9, Absatz 7 nur sehr kurz angesprochen, sollte jedoch noch in geeigneter Weise plausibilisiert werden. Ansatz könnte ggf. der Hinweis auf die gültige und künftige Raumnutzungskarte sein. Darüber hinaus sollten insbesondere die landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen II angesprochen werden, da diese nach unserem Kenntnisstand im Rahmen der laufenden Regionalplan-Gesamtfortschreibung nur eine nachgeordnete Rolle gespielt haben. Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB bestehen für die Kommune relativ weite Gestaltungsspielräume für das, was in diesem Sinne erforderlich ist. Ausreichend ist, wenn die Planung erkennbar von einem städtebaulichen Konzept getragen ist und sie sich nicht als grober und offensichtlicher Missgriff darstellt. Ausreichend kann es auch sein, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet, vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 30.11.2000 – AZ 5 S 3227/982. Insoweit sollte die Begründung jedoch die wichtigsten Rahmenbedingungen benennen, aus der sich das Plangebiet nach Lage und Dimension nachvollziehbar ableiten lässt. In der Gesamtschau aller Unterlagen spricht einiges dafür, dass die noch vorhandenen gewerblich nutzbaren Flächen nicht ausreichen, um den speziellen Bedarf des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd decken zu können – dies sollte aber in der Begründung noch etwas deutlicher herausgearbeitet werden.	Die Standortwahl für die Fläche des nachhaltigen Technologieparks begründet sich überregional in der Betrachtung der gesamten Region Ostwürttemberg.
		4. § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an die (künftigen) Ziele der Raumordnung Insoweit wird insbesondere auf die nachfolgende Stellungnahme des Fachbereichs Bauleitplanung verwiesen, in dem deutlich gemacht wird, dass sich die künftigen Festsetzungen und die Regelungen des geplanten Vertrags sich eindeutig im Ausformungsrahmen des künftigen Ziels der Raumordnung bewegen müssen.	Kenntnisnahme.
		Bauleitplanung Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.03.2024 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird im Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans bewertet und abgewogen.

	Mit der vorgelegten Planung soll ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nachhaltiger Technologiepark“ festgesetzt werden. Da der derzeit noch rechtswirksame Regionalplan 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg u. a. für dieses Gebiet einen regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) festlegt, liegt aktuell noch ein Zielverstoß vor. Der künftige Regionalplan 2035 legt für dieses Plan-gebiet einen Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungen gem. PS 2.4.9 (Z) fest, allerdings mit einer Beschränkung der vorgesehenen Nutzung auf „Unternehmen nachhaltiger und klimaneutraler Zukunftstechnologien“. Welche Betriebe danach zulässig sein sollen, wird in der Begründung zu diesem Plansatz näher erläutert. Die Unternehmen sollen dabei den Bereichen Ressourcen / Umwelt / Klima, Kraftfahrzeugtechnik und Produktionstechnik zugeordnet werden können. Unter Nennung verschiedener, darunter zu subsumierender Branchen werden diese weiter konkretisiert. Beabsichtigt ist, dem Bebauungsplanvorentwurf mit seinem geplanten Sondergebiet „nachhaltiger Technologiepark“ bereits die Festlegungen des künftigen Regionalplans zugrunde zu legen. Das Bebauungsplanverfahren kann daher wegen des derzeit noch vorliegenden Zielverstoßes (Lage im regionalen Grünzug) erst abgeschlossen werden, wenn eine Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung mittels eines erfolgreich durchgeführten Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden könnte (§ 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG) oder wenn der neue Regionalplan 2035 rechtsverbindlich geworden ist. Letzteres ist der Fall, sobald das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den als Satzung zu beschließenden Regionalplan genehmigt hat (§§ 12, 13 LplG). Sowohl die geplante 12. Flächennutzungsplanänderung als auch der daraus zu entwickelnde Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ haben bei ihrer Ausgestaltung in Form von Darstellungen und Festsetzungen die im künftigen PS 2.4.9 festgelegten Beschränkungen entsprechend mit einzubeziehen. Sie dürfen damit nicht über die Festlegungen im PS 2.4.9, der als Ziel ausgestaltet werden soll, hinausgehen. Der Bebauungsplanvorentwurf nimmt in seinen textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 die dortigen Vorgaben des Regionalplans 2035 auf und ordnet den drei, im künftigen Regionalplan in diesem Vorranggebiet einschränkend vorgesehenen Unternehmensbereichen in einer anschließenden Liste die sich hieraus aus Sicht des Plangebers ergebenden zulässigen Branchen und Betriebsprozesse im Einzelnen zu.	Kenntnisnahme. PS 2.4.9 <i>Zur Stärkung und Entwicklung der Wirtschaft sowie zur Sicherung und Verbesserung des regionalen Arbeitsplatzangebots sind für Mittel- und Unterzentren folgende regionalbedeutsame und besonders geeignete Gewerbestandorte gebietsscharf in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ ausgewiesen: VRG Schwäbisch Gmünd G0 (28 ha), VRG Schwäbisch Gmünd G1 (26 ha) Die Flächen G0 und G1 sind Unternehmen nachhaltiger und klimaneutraler Zukunftstechnologien vorbehalten. Eine Inanspruchnahme der Flächen ist nur unter den in der Begründung aufgeführten Bedingungen zulässig. Dem Ziel des Regionalplans wird entsprochen.</i>
--	---	--

	Die vorliegende Planung muss mit ihren Festsetzungen sicherstellen, dass die sich aus dem künftigen Regionalplan ergebende Beschränkung von zulässigen Unternehmen nicht überschritten wird. Ansonsten würde auch künftig ein Zielverstoß vorliegen, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen würde. Gleiches würde auch für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans gelten. Sollten seine Darstellungen über die Festlegungen des Regionalplans 2035 hinausgehen, läge damit auch hier ein Zielverstoß vor und die Änderung wäre nicht genehmigungsfähig. Vor dem Hintergrund der im künftigen PS 2.4.9 als zulässig vorgesehene Unternehmen erscheinen aus derzeitiger Sicht die in Ziffer 3.1 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Branchen der ‚Biotechnologie‘ und der ‚Medizintechnik‘ möglicherweise noch als zu weit gefasst und könnten damit ohne weitere Konkretisierung nicht dem im Regionalplan vorgesehenen eingeschränkten Nutzungsspektrum entsprechen. Auf Seite 9 der Begründung zum Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ wird ein noch zu schließender raumordnerischer Vertrag angesprochen, der die „konkrete Ausgestaltung und Spezifizierung“ der zulässigen Betriebe und Branchen beinhalten soll. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch dieser nicht über die Festlegungen im Regionalplan hinwegsetzen darf. Er kann diese nur weiter konkretisieren, nicht jedoch erweitern oder diese ersetzen. Zu prüfen wäre zudem, zu welchem Zeitpunkt der beabsichtigte raumordnerische Vertrag vorliegen muss, da er möglicherweise – je nach Inhalt – auch Gegenstand der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der planerischen Abwägung gem. §§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB sein könnte.	Die Festsetzungen wurden bezüglich Biotechnologie und Medizintechnik in Abstimmung mit dem Regionalverband angepasst. Zur Festlegung der Unternehmen, die den nachhaltigen und klimaneutralen Zukunftstechnologien entsprechen wird ein raumordnerischer Vertrag zwischen dem Regionalverband und der Stadt Schwäbisch Gmünd vereinbart. Der Raumordnerische Vertrag wird von Seiten des Regionalverbands verfasst und liegt bis zum Satzungsbeschluss vor.
	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen <u>Straßenrechtliche Stellungnahme</u> Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt in Fortsetzung zum bestehenden Industriegebiet Gügling die Ausweisung des „Nachhaltigen Technologieparks Aspen“ an der Landesstraße L1161 bei Bargau. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 41 ha groß, wovon ca. 28 ha reine Baulandfläche und ca. 12 ha Frei- und Grünflächen sein werden. Das Plangebiet wird über die Zimmerner Straße an die L1161 angeschlossen. Der Knotenpunkt Zimmerner Straße/L1161 ist als Kreisverkehr ausgebaut. Aktuell wird über den Bebauungsplan „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ der Anschluss des Knotenpunktes umgeplant.	Durch den Ausbau der Ortsverbindungsstraße vom Gewerbegebiet Gügling nach Bargau und der Anbindung des neuen Gewerbegebietes „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ an diese Straße wird der bestehende Knotenpunkt nicht verändert. Der Knotenpunkt Anschluss der Ortsverbindungsstraße von Zimmern nach Bargau an die L 1161 ist als Kreisverkehr ausgebaut und wird durch den aktuellen Bebauungsplan lediglich tangiert. Die Fragen wurden mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost geklärt und das Verkehrsgutachten entsprechend angepasst.

		Dem Verkehrsgutachten „Nachhaltiger Technologiepark Aspen und Anbindung Gewerbegebiet Gügling an die Ortsumfahrung Bargau“ vom Juli 2023 kann aufgrund von offenen Fragen zu einigen Grundlagen und Themen nicht zugestimmt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, bittet im Zuge dessen um ein Abstimmungsgespräch mit folgender Kontaktperson: Baureferat Ost: Herr Walter, +49 796181621, Fabian.Walter@rps.bwl.de Dem o.g. Bebauungsplan kann von hier aus straßenrechtlicher Sicht zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: • Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden. • Auf Grundlage dieser Detailpläne müssen Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an der Landesstraße abgeschlossen werden. Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen inkl. Ablöse sind von der Gemeinde als Verursacher zu tragen. • Gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (Landesstraßen) sind außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrt im Abstand von 20 m keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Dies ist in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. • Entlang der Landesstraße ist im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans ein Zugang, Zu- und Ausfahrtverbot darzustellen. • Bei den Pflanzabständen der geplanten Baumreihe entlang der Landesstraße müssen die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden.	Durch den Ausbau der Ortsverbindungsstraße vom Gewerbegebiet Gügling nach Bargau und der Anbindung des neuen Gewerbegebietes „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ an diese Straße wird der bestehende Knotenpunkt nicht verändert. Siehe oben. Die Anbauverbotszone wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Zu- und Auffahrtsverbot entlang der Landesstraße wird in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen. Die Pflanzabstände werden gemäß Richtlinien eingehalten.
--	--	--	--

	• Durch die geplanten Baumreihen entlang der Landesstraße kann sich das Sichtfeld der Erschließungsstraße in die Landesstraße ändern. Der Anschluss der Erschließungsstraße wird durch den Bebauungsplan „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ momentan umgestaltet. Die erforderlichen Sichtfelder der Erschließungsstraße in die Landesstraße sind zu berücksichtigen und eigentumsrechtlich zu sichern. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Be-pflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberfläche der Landesstraße bzw. Erschließungsstraße gelten. • Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken. • Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße nicht zugestimmt wird. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost weist im Hinblick auf den prognostizierten 2. Bauabschnitt des Technologieparks Aspen darauf hin, dass kein zusätzlicher Anschluss zur Landesstraße angelegt werden darf. Der Anschluss des Plangebiets hat über das bestehende	Der Knotenpunkt Anschluss der Ortsverbindungsstraße von Zimmern nach Bargau an die L 1161 ist als Kreisverkehr ausgebaut und wird durch den aktuellen Bebauungsplan lediglich tangiert. Das Verkehrsgutachten vom Juli 2023 (BS Ingenieure) hat im Zuge der Variantenuntersuchung für das GE „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ unter anderem die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Anbindung Gügling / L 1161 untersucht (vgl. Seite 68). Demnach kann auch mit dem zusätzlichen Verkehr eine Qualitätsstufe „A“ für das Prognosejahr 2035 nachgewiesen werden. Ein Umbau des Knotenpunktes aufgrund der Leistungsfähigkeit ist demnach nicht erforderlich. Durch den Ausbau der Ortsverbindungsstraße vom Gewerbegebiet Gügling nach Bargau und der Anbindung des neuen Gewerbegebietes „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ an diese Straße wird der bestehende Knotenpunkt nicht verändert. Der Übergang von der Planung zum Bestand liegt etwa zwischen 11,3 m und 17,8 m vor dem Knotenpunkt. Die Führung der Fuß- und Radwege bleibt wie ursprünglich im Zuge der OU Bargau geplant erhalten. An der Querung der Wirtschaftswege am Ende der Ausbaustrecke ist ein Übergang vom best. Radweg auf den geplanten Radweg gemäß der Musterlösungen RadNetz Baden-Württemberg vorgesehen. Da der Knotenpunkt nicht Teil des Ausbaus und des Bebauungsplanes ist, ist ein Ausbau nach RAL 2012 nicht erforderlich. Die Führung von Rad- und Fußwegen, die Einhaltung von Sichtfeldern und die Durchführung eines Sicherheitsaudits müsste im Rahmen der Planung und Genehmigung des Kreisverkehrsplatzes i.Z.d. OU Bargau erfolgt sein. Die Festsetzungen gegen eine Blendwirkung von Werbeanlagen ist im Bebauungsplan unter den örtlichen Bauvorschriften bereits vorhanden. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht, sowie sich ändernden Farbverläufen sind bereits in den Festsetzungen generell nicht zulässig. Zur Sicherung der Erschließung des zweiten Bauabschnitts im Osten des Plangebiets wird im Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ eine Trasse für
--	--	--

	Straßennetz zu erfolgen und ist gegebenenfalls in die Planungen zum Bebauungsplan Nr.540A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ mit einzubeziehen.	eine Straße mit 7,5m Breite zwischen der Ortsumfahrung Bargau und dem geplanten Sondergebiet vorgehalten. Der Ausbau der Straße erfolgt aber erst mit dem Bedarf im Zuge des 2. Bauabschnitts.
	<u>Luftverkehrsrechtliche Stellungnahme</u> Derzeit sind keine luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen. Der Verkehrslandeplatz Heubach (EDTH), welcher sich ca. 3 km süd-östlich des geplanten Technologieparks befindet, ist mit der derzeit geplanten Gebäudehöhe nicht weiter betroffen. Dem Bebauungsplan Nr. 540A der Stadt Schwäbisch Gmünd mit Fassung vom 13.11.2023 kann daher von hier aus luftverkehrsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
	Abt. 5 – Umwelt <u>Wasser/Boden:</u> Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten liegen in der Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Ostalbkreises und sind von dieser wahrzunehmen.	Kenntnisnahme.
	<u>Naturschutz:</u> Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen. Daher verweisen wir im Wesentlichen auf unsere Stellungnahme vom 06.05.2022. Wir möchten jedoch bereits auf folgendes hinweisen: Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.	Kenntnisnahme. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt inzwischen als Vorabzug vor und wird dem Bebauungsplanentwurf beigelegt. Das Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Tiere sollen innerhalb des Geltungsbereichs in Ersatzhabitate vergrämt werden. Ein Schlingenfang ist nicht vorgesehen. Somit ist auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.
	<u>Stellungnahme vom 06.05.2022:</u> <i>Im Nachgang zum Scoping – Termin am 26.04.2022 nimmt das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus</i>	

	<i>Sicht der Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen -, der Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, des Referates 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit - und der Abteilung 5 – Umwelt - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</i> Raumordnung <i>Aus raumordnerischer Sicht weisen wir – neben unseren Ausführungen im Rahmen des Scoping – Termins am 26.04.2022 – daraufhin, dass das geplante Vorhaben (teilweise) Flächen in Anspruch nimmt, die in einer Grünzäsur nach PS 3.1.2 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg (im Folgenden: Regionalplan), einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan, einem Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) Regionalplan sowie einem Gebiet für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan, der durch PS 5.3.2 (Z) Landesentwicklungsplan Baden – Württemberg 2002 (im Folgenden: LEP) konkretisiert wird, liegen.</i> <i>Im Norden liegt es teilweise in einem Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen nach PS 3.2.3.1 (G) Regionalplan, konkretisiert durch PS 5.3.5 (Z) LEP.</i> <i>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben,</i>	Bereits auf Ebene des neuen Regionalplans 2035 wurde die Flächenverfügbarkeit und Standortalternativen untersucht. Das Plangebiet ist im Planwerk als Siedlungsentwicklung Gewerbe G0 enthalten und wurde in der Umweltprüfung genauer betrachtet und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als geeignetes Gebiet eingestuft. Eine Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme der Ackerflächen liegt vor, da die Entwicklung des Nachhaltigen Technologiepark im regionalen und überregionalen Interesse liegt. Der überregionale Bedarf muss in Schwäbisch Gmünd im Kontext der Zentralität (Mittelzentrum) abgedeckt werden. Vorgabe der Regionalplanung ist es, Hochleistungsarbeitsplätze in den Zentren zu bündeln. Um den Belangen der Landwirtschaft dennoch gerecht zu werden und die Existenz der Landwirte zu sichern, wurden im Rahmen der Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es wurde ein Bodenschutzkonzept zum Umgang mit den anfallenden Böden erstellt. Dieses beinhaltet auch den Bodenauftrag von überschüssigem Oberboden aus dem Plangebiet auf andere geeignete, ackerbaulich genutzte Flächen. Der Bodenauftrag verbessert die Landbauwürdigkeit der Auftragsflächen und trägt somit auch zur Stärkung der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelproduktion bei. Eine Auseinandersetzung erfolgt in der Begrünung und im Umweltbericht unter dem Kapitel Landesentwicklungsplan / Flurbilanz 2022. Direkt an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich eine kleine Waldfläche (Flurstücke Nr. 444 und 445/2 sowie kleine Teile von 441 und 443). Es handelt sich um einen naturfernen Fichtenbestand. In Abstimmung mit dem Forstamt des Ostalbkreises wurde die Einstufung als Wald für diese Teilbereiche getroffen. Die als Waldflächen einzustufenden Bereiche bleiben von der Planung unberührt. Im Laufe des Verfahrens wurden die Flächen aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Angrenzend an die Waldflächen erfolgt die Ausweisung privater Grünflächen und Maßnahmenflächen. Die Etablierung von Saumgesellschaften ist in Maßnahme M4 vorgeschrieben. Zu den geplanten Bauflächen ist ein ausreichender Waldabstand gegeben. Der einzuhaltende Waldabstand wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Regionalplan 2010 wird aktuell fortgeschrieben. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat am 17.07.2024 den Regionalplan 2035
--	--	--

	die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG, § 4 Abs. 1 ROG). Es ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Belangen notwendig und für das weitere Verfahren zu berücksichtigen. Gleichzeitig hat die Planung auch die zukünftige Regionalplanfortschreibung miteinzubeziehen und umzusetzen. Eine weitergehende Stellungnahme ist jedoch erst mit der Vorlage konkreter Planungsunterlagen möglich. Landwirtschaft Das Gewerbegebiet soll eine Fläche von 42ha umfassen. Die Planung würde zu einem Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte führen. In der Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur Stufe II gekennzeichnet. Gebiete der Vorrangflur Stufe I/II sind aufgrund ihrer natürlichen und agrarstrukturellen Merkmale gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet und sollen dieser vorbehalten bleiben und nicht für Siedlungstätigkeiten herangezogen werden. Fremdnutzungen von Flächen der Vorrangflur Stufe II wie im vorliegenden Plangebiet, sollten ausgeschlossen bleiben. Damit bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der öffentlichen Belange der Landwirtschaft. Dies gilt umso mehr, als auf der Gemarkung bereits hohe Flächenverluste stattgefunden haben und das projektierte Vorhaben weitere Entwicklungen nach sich ziehen wird. Die Verwendung des Begriffes „Nachhaltiger Technologiepark“ erscheint deshalb widersinnig. In Anbetracht der Inanspruchnahme der Flur wird darum gebeten, dass die Landwirtschaft als hauptsächlich betroffener Flächennutzer in den Unterlagen hinreichend Darstellung findet (Schutzgut Fläche / Kapitel	für die Region Ostwürttemberg als Satzung beschlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrenstands des Regionalplans 2035 Bezieht sich der Bebauungsplan im weiteren Verfahren auf die Regionalplanfortschreibung. Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 41,3 ha. Hier von sind ca. 31% als Grün- und Freiflächen (z.T. landwirtschaftliche Flächen) ausgewiesen. Bereits auf Ebene des neuen Regionalplans 2035 wurde die Flächenverfügbarkeit und Standortalternativen untersucht. Das Plangebiet ist im Planwerk als Siedlungsentwicklung Gewerbe G0 enthalten und wurde in der Umweltprüfung genauer betrachtet und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als geeignetes Gebiet eingestuft. Eine Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme der Ackerflächen liegt vor, da die Entwicklung des Nachhaltigen Technologiepark im regionalen und überregionalen Interesse liegt. Der überregionale Bedarf muss in Schwäbisch Gmünd im Kontext der Zentralität (Mittelzentrum) abgedeckt werden. Vorgabe der Regionalplanung ist es, Hochleistungsarbeitsplätze in den Zentren zu bündeln. Um den Belangen der Landwirtschaft dennoch gerecht zu werden und die Existenz der Landwirte zu sichern, wurden im Rahmen der Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es wurde ein Bodenschutzkonzept zum Umgang mit den anfallenden Böden erstellt. Dieses beinhaltet auch den Bodenauftrag von überschüssigem Oberboden aus dem Plangebiet auf andere geeignete, ackerbaulich genutzte Flächen. Der Bodenauftrag verbessert die Landbauwürdigkeit der Auftragsflächen und trägt somit auch zur Stärkung der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelproduktion bei. Eine Auseinandersetzung erfolgt in der Begründung und im Umweltbericht unter dem Kapitel Landesentwicklungsplan / Flurbilanz 2022. Dem Umweltbericht liegt ein Plan mit den vorhandenen Bodenwerten im Bestand bei. Weiter wurden zur Erläuterung Pläne in den Umweltbericht eingefügt, welche die Themen Flurbilanz 2020 und Erosionsgefährdung darstellen.
--	--	--

	<i>Landwirtschaft / Flur). Bekanntermaßen ist die frühe und ordnungsgemäße Darstellung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange dringend erforderlich um eine qualifizierte Abwägung zu ermöglichen.</i> <i>Im Detail (und als Projektion auf Orthophotos):</i> • <i>die Einstufung des Plangebietes nach Flurbilanz* in Vorrangflur Stufe I/II ergänzt um die weitere Differenzierung nach Flächenbilanz in Vorrangfläche Stufe I/II (*Flurbilanz kann über LEL in Schwäbisch Gmünd bezogen werden)</i> • <i>die Differenzierung in Ackerbau, Grünland und ggf. Sondernutzungen (Ökolandbau, Obst, Gemüse, Beregnung.)</i> • <i>Erschließung / Wegenetz.</i> <i>Über die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange hinaus sind ggf. einzelbetriebliche Belange darzulegen (Existenzgefährdungen etc.). Das Flächenmanagement sollte ggf. ebenfalls in das Schutzgut Fläche aufgenommen werden.</i> <i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Details zum Eingriffs-Ausgleich im Laufe des Verfahrens unter Mitwirkung der örtlichen Landwirtschaft erfolgen sollten. Für das weitere Verfahren wird um eine weitere und frühe Beteiligung gebeten.</i> <u>Anlage:</u> <u>Zur Quantität der Flächeninanspruchnahme / bisherige Nutzungen</u> <i>Erforderlich ist eine übersichtliche Darstellung im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Belang. Notwendig wäre u. E. eine (einseitige und verbindliche) Aufstellung folgender Art:</i> • <i>Flächenverbrauch durch Trasse etc.=Versiegelung auf Acker / Grünland / Biotopen</i> • <i>Flächenverbrauch durch Seitenablagerungen etc. auf Acker / Grünland / Biotopen</i> • <i>Flächenverbrauch durch Gestaltungsmaßnahmen auf Acker / Grünland / Biotopen</i> • <i>Flächenverbrauch durch Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen auf Acker / Grünland / Biotopen</i>	Im Umweltbericht erfolgt eine umfassende Darstellung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche sowie dem Thema Landwirtschaft. Einer entsprechende Darstellung ist im Umweltbericht enthalten. Eine entsprechende Differenzierung kann dem Bestandsplan Biotoptypen entnommen werden. Eine entsprechende Darstellung kann dem Bestandsplan Biotoptypen entnommen werden. Die bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten bzw. wurden in der Planung berücksichtigt. Die Anfahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sind auch nach Realisierung der Planung gewährleistet. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans kommt es nicht zu einer Existenzgefährdung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe. Diess wurde auch seitens des Fachbereichs Landwirtschaft des Ostalbkreises bestätigt. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. In Abstimmung wurde u.a. auch mit der UNB vereinbart, dass eine solch detaillierte Gegenüberstellung einen zu hohen Detaillierungsgrad aufweist. Die Bilanz erfolgt überschlägig mit prozentualer Verteilung der Flächen.
--	--	---

	Kartographisch wäre die Projektion auf aktuelle Orthophotos am übersichtlichsten. <u>Zur Qualität der Flächeninanspruchnahme</u> Hinsichtlich ihrer Qualität handelt es sich bei den in der Region S betroffenen landwirtschaftlichen Flächen häufig um Lößböden mit Ackerzahlen von 80 bis 100; somit liegen hier für Baden-Württemberg beste Bedingungen für Ackerbau vor. Hinzu kommen oft gute agrarstrukturelle Gegebenheiten; bzgl. Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feldentfernung, Betriebsnachfolge etc. herrschen gute Bedingungen vor, weshalb die Flächen vielfach in der Flurbilanz als Vorrangfluren Stufe I eingestuft und damit für den rationalen und umweltschonenden Landbau unverzichtbar und deshalb für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Auch der LBP stellt den „hohen Wert der Böden als Standort für Kulturpflanzen“ in dieser Region fest. Damit sind häufig in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen guter bis sehr guter Qualität betroffen, die im Regionalplan als Vorranggebiet für Landwirtschaft bewertet sind (PS 3.2.2 (G)). <u>Zur Darstellung der landwirtschaftlichen Belange</u> Die Beschränkung der Darstellung auf das Schutzgut Boden ist u.E. nicht ausreichend, (berücksichtigt werden bisher oft nur die Schutzgüter der UVS im engeren Sinne (Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Grund-/Oberflächenwässer, Klima, Luft, Landschaft). Damit geht der öffentliche Belang der Landwirtschaft unter, U.E. sind die Ziele / Plansätze des LEP, die sich auf die Landwirtschaft beziehen gleichwertig darzustellen, da die Flächeninanspruchnahme im Wesentlichen zu Lasten des öffentlichen Belanges der Landwirtschaft geht! Die landwirtschaftliche Nutzung im Untersuchungsraum spiegelt die naturräumlichen Voraussetzungen wider. Auf den fruchtbaren Lößböden ist dies seit Jahrhunderten der Ackerbau. Diese Form der Landwirtschaft ist hier absolut standortgerecht und kulturlandschafts-typisch. Wir wehren uns deshalb auch gegen Begriffe wie „strukturarme Feldflur“ mit negativem Tenor oder z.B. „offene (Filder-)Landschaft“ - dies suggeriert „offen für Vorhaben / Bebauung“. <u>Zum Naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich</u> Die Region Stuttgart hat bekanntermaßen durch viele kleine und mehrere Großvorhaben bereits in gravierendem Umfang Flächen eingebüßt;	Dem Umweltbericht liegt ein Bestandsplan mit Biotoptypen sowie eine Plan mit den vorhandenen Bodenwerten bei. Des Weiteren sind im Umweltbericht auch Darstellungen von Orthofotos zur besseren Übersicht enthalten. In Abstimmung wurde festgehalten, dass dieser Passus nicht zum Bebauungsplanverfahren „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ gehört. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Abschnitt ist daher nicht erforderlich. Flächendeckend nimmt die Kartiereinheit m41 „Pelosol und Braunerde-Pelosol aus toniger Fließerde aus Unterjura-Material“ neben der Kartiereinheit m32 „Rendzina und Braune-Rendzina aus Kalkstein der Arieten-Formation“ nach der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) eine bedeutendere Rolle ein. Gemäß der Bodendaten der LUBW (Bodenschätzungsdaten) kommen im Plangebiet die Bodenarten Lehm, schwerer Lehm und Ton vor. Die Ausprägungen zeigen, dass es sich um eher gering bis mittelwertige Böden handelt. Die höchste Bewertung liegt im Durchschnitt bei 2,50 der drei zu wertenden Bodenfunktionen. Die Belange der Landwirtschaft wurden im Verfahren berücksichtigt, insbesondere bei der Auseinandersetzung mit der Flurbilanz 2020 im Kapitel Landesentwicklungsplan, sowie durch die Wertigkeit der Böden (Natürliche Bodenfruchtbarkeit) unter dem Schutzgut Boden. Im Plangebiet kommen keine Lössböden vor. Siehe auch weiter oben. In Abstimmung wurde festgehalten, dass dieser Passus nicht zum Bebauungsplanverfahren „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ gehört. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Abschnitt ist daher nicht erforderlich. Siehe oben. In Abstimmung wurde festgehalten, dass dieser Passus nicht zum Bebauungsplanverfahren „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ gehört. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Abschnitt ist daher nicht erforderlich.
--	--	--

	deshalb belastet jeder zusätzliche Flächenverlust die landwirtschaftliche Nutzung über die Maßen. Gegen zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Eingriffs- Ausgleichs (=EA) Maßnahmen bestehen Bedenken aus Sicht der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange. Unter Berücksichtigung des neuen BNatSchG und des Grundlagenpapiers Eingriffsausgleich haben sich bekanntermaßen Möglichkeiten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, die bereits auf Ebene der Regionalplanung angesprochen werden sollten. Details zum Eingriffs-Ausgleich werden im Sinne der Abschichtung auf unterer Ebene (LRA) im Laufe der Verfahren unter Mitwirkung der örtlichen Landwirtschaft bei möglichst früher Beteiligung erörtert. <u>Vorgaben zur abgeschichteten Darstellung jeweils bei den einzelnen Trassenverfahren (z.B. PFV):</u> • Betroffenheit der Flächen nach Flurbilanz und Bodenschätzung zur Beschreibung des Standortes für Kulturpflanzen einschließlich der agrarstrukturellen Parameter (Vorrangfluren Stufe I / II) • Differenzierung in Ackerbau, Grünland, Sondernutzungen (Wein, Obst, Gemüse, Ökolandbau.), da für die Auswirkungen oft entscheidend • Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung baulicher Auswirkungen auf landw. Nutzungen (Vermeidung von Bodenverdichtungen, Rekultivierung, Auswahl der Lagerflächen auf Acker etc.). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de. Mobilität, Verkehr, Straßen Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant die Ausweisung eines Technologieparks an der Landesstraße L 1161 bei Bargau. Folgende Punkte von Seiten der Abteilung 4, Baureferat Ost sind bei der weiteren Planung des Vorhabens zu berücksichtigen: • Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten. • Neue Straßenanschlüsse an die Landesstraße sind nicht zugelassen. Die Erschließung des Technologierparks hat durch die Erschließungsstraße „Zimmerner Straße“ zu erfolgen.	Siehe oben. Es wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt und die Umsetzung der Maßnahme wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut. Kenntnisnahme. Die Anbauverbotszone wird im Bebauungsplan in der Planzeichnung ergänzt. Zur Sicherung der Erschließung des zweiten Bauabschnitts im Osten des Plangebiets wird im Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ eine Trasse für
--	--	---

		• <i>Durch den Bau des Technologieparks wird sich das Verkehrsaufkommen im Knotenpunkt Landesstraße L 1161/Zimmerner Straße erhöhen. Im Zuge der weiteren Planung muss der Knotenpunkt verkehrlich untersucht werden.</i> • <i>Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost abgestimmt werden.</i> Umwelt Wasser/Boden: <i>Angesichts der umweltpolitischen Zielsetzung einer Minimierung von Bodenneuinanspruchnahmen wird die Planung eines derart großflächigen Gewerbegebietes auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich nicht unterstützt. Die vorgebliche „Nachhaltigkeit“ des neuen Technologieparks kann wegen der baulich herbeigeführten, großen und dauerhaften Verluste in Bezug auf das Schutzgut Boden keineswegs bestätigt werden.</i> <i>Für die Planung und Ausführung des Vorhabens sowie der zugehörigen Erschließungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger zur Gewährleistung eines sparsamen, schonen-den und haushälterischen Umgangs mit dem Boden auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, weil auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Zu dessen Umsetzung während der Ausführung hat der Vorhabenträger eine nach-weislich fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen.</i> <i>Einzelheiten sind mit der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen. Hinsichtlich Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind die Vorgaben der DIN 19639 zu beachten.</i> <i>Die Quantifizierung der Eingriffe in den Boden ist im Stadium der detaillierten Planung nach den Kriterien des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW, 2010) auf Grundlage der digitalen Bodenkarte (BK50, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Maßstab</i>	eine Straße mit 7,5m Breite zwischen der Ortsumfahrung Bargau und dem geplanten Sondergebiet vorgehalten. Der Ausbau der Straße erfolgt aber erst mit dem Bedarf im Zuge des 2. Bauabschnitts. Kenntnisnahme. Der Knotenpunkt wurde im Verkehrsgutachten beachtet. Kenntnisnahme. Es wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt und die Umsetzung der Maßnahme wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut. Es erfolgt ein Massenausgleich im Plangebiet und überschüssiger Oberboden wird planextern auf geeigneten Ackerflächen aufgetragen. Siehe oben. Das Bodenschutzkonzept wird mit dem Fachbereich Bodenschutz des Ostalbkreises abgestimmt. Bzgl. der Eingriffs-/Bilanzierung sowie dem geplanten Oberboden-auftrag haben bereits Abstimmungen stattgefunden. Kenntnisnahme und Beachtung.
--	--	---	---

	1:50000, mit Fokus auf die Gesamtbewertung bei landwirtschaftlicher Nutzung) in Bodenwerteinheiten und Ökopunkten vorzunehmen. Es sind Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung von Bodenfunktionen anzustreben und gemäß Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012) in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist für eine sinnvolle Verwertung humosen Oberbodenmaterials auf Ackerflächen die digitale „Suchraumkarte Bodenauftrag“ der LUBW heran-zuziehen. Zusätzliche Inanspruchnahmen des Schutzguts Boden im Zusammenhang mit anderen Kompensationsmaßnahmen gilt es zu vermeiden. Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Such- und Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Vorhabenbereich wurden mehrere FFH-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 od. 6520) kartiert. Wir weisen darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen und somit möglichst zu vermeiden sind. Seit März 2022 unterliegen FFH-Mähwiesen zudem einem gesetzlichen Schutz als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Damit wird für unvermeidbare Eingriffe in FFH-Mähwiesen eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Darüber hinaus befinden sich nördlich des Vorhabenbereiches nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbavorhabens in	Kenntnisnahme und Beachtung. Es wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt und die Umsetzung der Maßnahme wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut. Es erfolgt ein Massenausgleich im Plangebiet und überschüssiger Oberboden wird planextern auf geeigneten Ackerflächen aufgetragen. Kenntnisnahme und soweit als möglich Beachtung. Für die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, muss allerdings erneut auf Ackerflächen zurückgegriffen werden. Eine Versiegelung erfolgt nicht. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. → siehe oben Kenntnisnahme und Beachtung. Siehe oben. Kenntnisnahme und Beachtung. Siehe oben.
--	---	---

	geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. <u>Sonstige Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf folgendes hinweisen: • Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fleder-	Siehe oben. Siehe oben. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Regelung zur Bauzeit wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
--	---	---

		mäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: www.artenschutz-am-haus.de. • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html; https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/ser-vice/publikationen/ (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. http://www.arten-schutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsgebiet)) • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. • Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen. Anmerkung: Denkmalpflege Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Eine entsprechende Maßnahme ist im Bebauungsplan enthalten. Eine entsprechende Maßnahme ist im Bebauungsplan enthalten und wurde ergänzt. Eine entsprechende Maßnahme wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine entsprechende Empfehlung wurde unter den Hinweisen aufgenommen. Siehe oben. Kenntnisnahme und Beachtung. Es ist eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
--	--	---	--

	<u>Störfallrechtliche Belange:</u> Entgegen der bisherigen Planungen soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „nachhaltige Technologien“ ausgewiesen werden. Es sollen u. a. auch Gastronomiebetrieb und Betriebskantinen zulässig sein. Diese können, z. B. wenn diese öffentlich zugänglich sind und für mehr als 100 Personen vorgesehen sind, Schutzobjektcharakter besitzen. Dies gilt ebenso für Anlagen für soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke, für die eine ausnahmsweise Zulassungsmöglichkeit gegeben sein soll. Begrüßt wird, dass Wohngebäude und Wohnungen sowie Beherbergungsbetriebe nicht zulässig sein sollen. In Abschnitt 6.7 der Begründung wird überwiegend noch auf das früher vorgesehene geplante Industriegebiet Bezug genommen. Die Begründung ist insoweit anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass für ein Sondergebiet in der TA Lärm jedoch keine konkreten Immissionsrichtwerte vorgesehen sind, sondern hier ist nach den Vollzugshinweisen des LAI zur TA Lärm, Ziffer 6.1, im Einzelfall die Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die textliche Festsetzung in Nr. 3.16 springt daher zu kurz. Es wird daher empfohlen, hier flächenbezogen entweder die Industriegebietswerte oder die Gewerbegebietswerte nach TA Lärm festzusetzen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme vom 19.01.2023 verwiesen, die wie folgt lautet: <i>„In dem geplanten Industriegebiet (GI) sollen eine Vielzahl von Betrieben und Anlagen zulässig sein, die innovative Ansätze bezüglich Wasserstoff bzw. Klimaschutz und Nachhaltigkeit verfolgen. Die im Rahmen der textlichen Festsetzungen beschriebenen zulässigen Branchen und Betriebsprozesse können auch Betriebe und Anlagen umfassen, die Betriebsbereiche nach der StörfallV darstellen oder sich dahin entwickeln können. Ebenso können Vorhaben, die der IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) unterfallen, in dem geplanten GI-Gebiet realisiert werden. Die Ausweisung als GI-Gebiet ist deshalb zu begrüßen.</i>	Es sind in die Gebäude integrierte Gastronomiebetriebe und Betriebskantinen zulässig. Diese dürfen max. 10 % der gesamten Nutzfläche innerhalb des Gebäudes einnehmen. Der textliche Fehler in der Begründung wird korrigiert. Die Klarstellung, dass ein Sondergebiet im Sinne eines Industriegebiets festgesetzt wird, wird ergänzt. Das Gutachten und die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Da es sich bei der vorliegenden Planung, um einen Angebotsbebauungsplan handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben bzgl. potenzieller genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Anlagen, die unter die Störfallverordnung fallen, gemacht werden. Diese Kriterien sind im nachgeschalteten Baugenehmigungs- sowie in einem potenziellen BlmSch-Verfahren zu prüfen.
--	--	--

		<i>Es wird darauf hingewiesen, dass für Betriebsbereiche nach der StörfallV in der Regel Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen und Gebieten erforderlich sind. Das gilt zum einen für ggf. außerhalb des Bebauungsplangebiets gelegene Schutzobjekte bzw.-gebiete, aber auch innerhalb des Plangebiets. So sind insbesondere Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff ab dem Vorhandensein einer Menge von 5 t Wasserstoff als Betriebsbereiche nach der StörfallV einzustufen und es sind Abstände zu Schutzobjekten einzuhalten. Soweit bei den planungsrechtlichen Festsetzungen unter 3.1 ausnahmsweise Anlagen für soziale und sportliche Zwecke zugelassen werden, geben wir zu bedenken, dass erfahrungsgemäß viele derartiger Anlagen Schutzobjektscharakter haben bzw. sich dahin entwickeln können. Nach den geltenden Vorschriften ist ein solcher Schutzobjektscharakter anzunehmen, wenn derartige Anlagen für die gleichzeitige Nutzung von mehr als 100 Besuchern bestimmt sind (§§ 55 Abs. 4 Nr.2 LBO, 3 Abs. 5d BImSchG). Tatsächlich kann man mit einer solche kaum steuern und ein Konflikt mit ggf. bestehenden oder geplanten Betriebsbereichen ist vorprogrammiert. Es ist deshalb zu erwägen, Anlagen für soziale und sportliche Zwecke in dem geplanten GI-Gebiet bereits auf der Bebauungsplan-ebene gänzlich auszuschließen. Alternativ könnte man in dem textlichen Teil des Bebauungsplans eine Festsetzung aufnehmen, dass Schutzobjekte im Sinne des § 3 d Abs.5d BImSchG ausgeschlossen sind. Ob dann ein konkretes Vorhaben tatsächlich unter diesem Gesichtspunkt bauplanungsrechtlich zulässig ist oder nicht, kann dann später im anstehenden Einzelzulassungsverfahren anhand der einschlägigen Regelungen und Auslegungshilfen zu Schutzobjekten entschieden werden.</i> <i>Auch gegenseitige Wechselwirkungen (Domino-Effekt) zwischen verschiedenen Betriebsbereichen sind ggf. zu betrachten. Dieser Punkt ist aber konkret im Rahmen der Einzelzulassungen zu prüfen.“</i>	Die 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und 12. BImSchV (Störfallverordnung) werden im Genehmigungsverfahren beachtet. Da es sich bei der vorliegenden Planung, um einen Angebotsbebauungsplan handelt und man zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben bzgl. potenzieller genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Anlagen, die unter die Störfallverordnung fallen, gemacht werden, möchte man auch die Flexibilität für eine ausnahmsweise Zulässigkeit für Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke behalten. Diese Kriterien sind ebenso im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.
		Weiter ergehen folgende Hinweise: Im Hinblick auf Kapitel 5 S. 24 der Schalltechnischen Untersuchung, in dem dargelegt wird, dass für die Einwirkungsorte und schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Bebauungsplangebiets die Anforderungen der TA Lärm entsprechend der festgelegten Gebietsausweisung gelten sollen, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.	Die Klarstellung, dass die Immissionsrichtwerte für Industriegebiete (GI) herangezogen werden, werden im Gutachten ergänzt.

		Anmerkungen: Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
		Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Planunterlagen und Bekanntmachungsnachweise werden dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes digital zur Verfügung gestellt. Kenntnisnahme. Da Regierungspräsidium wird weiter im Verfahren beteiligt.
8	Regionalverband Ostwürttemberg (Anlage 5.8) 09.02.2024	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Der Planungsausschuss beschließt die vorliegende Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ sowie die damit in Verbindung stehende 12. Flächennutzungsplanänderung des VVG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten wie dargestellt. Die im noch rechtskräftigen Regionalplan 2010 bestehenden Zielkonflikte können im Zuge einer simultanen Aufstellung des Bebauungsplans und des neuen in Aufstellung befindlichen Regionalplan 2035 gelöst werden. Der Planung kann somit grundsätzlich zugestimmt werden. Dafür müssen die Planunterlagen hinsichtlich des Umgangs mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, der Flächenbedarfsanalyse, der Standortalternativenprüfung, des formulierten Spektrums an Nutzungen sowie der allgemeinen Argumentation und Begründung eines solchen Projekts nachgeschärft und konkretisiert werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Begründung wird hierzu ergänzt.
		Ziel- und Grundsatzbetroffenheit im Regionalplan 2010 Ausgehend von dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan der Region Ostwürttemberg bestehen in Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erhebliche Bedenken gegenüber der Planung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „nachhaltiger Technologiepark Aspen“ befindet sich nahezu vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)) und zum Teil innerhalb eines	Kenntnisnahme. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat inzwischen am 17.07.2024 den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg als Satzung beschlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesent-

		Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)). 3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge <i>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.</i> PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz <i>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</i>	wicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrenstands des Regionalplans 2035 bezieht sich der Bebauungsplan im weiteren Verfahren auf die Regionalplanfortschreibung. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Die Gasleitung wird im Bebauungsplan berücksichtigt und in einer Grünzäsur geführt.
		Außerdem tangiert der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs eine im Regionalplan 2010 festgehaltene Ferngasleitung (Regionalplan 2010 PS 4.2.2.1 (G): PS 4.2.2.2 (G) <i>Das in der Raumnutzungskarte dargestellte Gasfernleitungsnetz der Region ist bei allen räumlichen Planungen zu berücksichtigen, der Betrieb ist sicherzustellen.</i>	

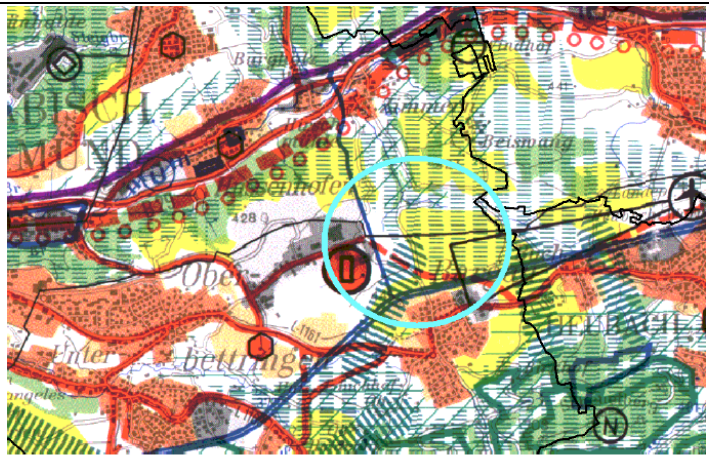


Abb. 5: Lage des Plangebiets im Regionalplan 2010

Ziel- und Grundsatzbetroffenheit im Regionalplan 2035

Im Rahmen des zukünftigen und derzeitig noch nicht rechtskräftigen Regionalplanentwurfs 2035 ist die Fläche vollständig von den zuvor dargestellten Zielen und Grundsätzen befreit und stattdessen ist der Flächenumgriff des Vorhabens als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) (Regionalplan 2035 PS 2.4.9) festgelegt.

PS 2.4.9 Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (Entwurf)

(1) Z Zur Stärkung und Entwicklung der Wirtschaft sowie zur Sicherung und Verbesserung des regionalen Arbeitsplatzangebots sind für Mittel- und Unterzentren folgende regionalbedeutsame und besonders geeignete Gewerbestandorte gebietsscharf in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ ausgewiesen:

Schwäbisch Gmünd	VRG Schwäbisch Gmünd G0	28 ha	Die Flächen G0 und G1 sind Unternehmen nachhaltiger und klimaneutraler Zukunftstechnologien vorbehalten. Eine Inanspruchnahme der Flächen ist nur unter den in der Begründung aufgeführten Bedingungen zulässig.
	VRG Schwäbisch Gmünd G1	26 ha	

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

(2) Z Die gebietsscharf ausgewiesenen „Vorranggebiete für Industrie- (I), Gewerbe (G) und Dienstleistungseinrichtungen (D)“ dienen ausschließlich der vorgesehenen Nutzung. Andere raumbedeutsame Nutzungen, insbesondere jegliche großflächigen Einzelhandelsbetriebe, Einzelhandelsagglomerationen und Veranstaltungszentren sind unzulässig.

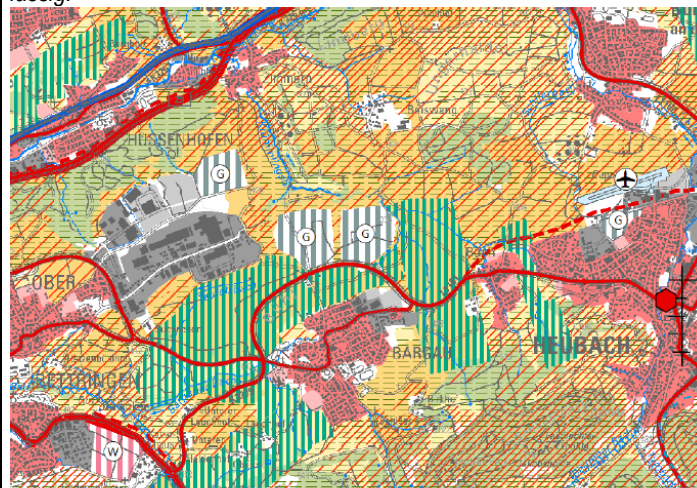


Abb. 6: Lage des Plangebiets im Rahmen der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035

Bewertung der Ziel- und Grundsatzbetroffenheit

Der Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ widerspricht im Rahmen des rechtskräftigen Regionalplans 2010 sowohl dem Grundsatz als auch dem Ziel der Raumordnung. Eine Fortführung des Verfahrens, solange der Regionalplan 2010 noch rechtskräftig ist, bedarf einer Auseinandersetzung mit dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1) als Grundsatz der Raumordnung sowie der Fragestellung wie dieser in die kommunale Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB einfließen könnte.

Die Betroffenheit des Regionalen Grünzugs (Regionalplan 2010 PS 3.1.1) wäre als Ziele der Raumordnung der kommunalen Abwägung nicht zugänglich. Das bedeutet, dass eine Fortführung des Verfahrens in der aktuellen Form und ohne weiteres Verfahren, solange der Regionalplan 2010 noch rechtskräftig ist, nicht zulässig wäre. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (1 Abs. 4 BauGB). Ziele

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat inzwischen am 17.07.2024 den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg als Satzung beschlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrenstands des Regionalplans 2035 bezieht sich der Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ im weiteren Verfahren auf die Regionalplanfortschreibung.

Die detaillierte Auseinandersetzung zu den Zielen der Raumordnung (Regionalplan 2035) wird im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.

Im Umgriff um den eigentlichen baulich genutzten Bereich des Nachhaltigen Technologiepark Aspen liegen große Grünflächen, die als öffentliche und private Grünflächen sowie als landwirtschaftliche Flächen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese Bereiche entsprechen den regionalen Zielen und dienen der Verbindung

	der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Ferner weisen wir auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2023 mit dem Aktenzeichen 4 C 6.21. Das Urteil sieht vor, dass eine Umweltvereinigung sich nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 UmwRG gegen eine Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. wenden kann, wenn an deren Stelle eine Änderung des Regionalplans (§ 8 i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG) erforderlich gewesen wäre. Angesichts des Urteils und der Tragweite des vorliegenden Projekts sieht der Regionalverband die Nutzung des Zielabweichungsverfahrens als Argument	der im größeren Umgriff liegenden Grünbereiche des Regionalen Grünzuges bzw. Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege. Nahezu der gesamte Bereich der Verwaltungsgemeinschaft mit Ausnahme der Siedlungsflächen und der Bereiche südlich von Rechberg, Waldstetten und Weiler in den Bergen ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen Für den Standort spricht u.a. dass der großräumige regionale Grünzug nur in Teilen / randlich tangiert wird und hinsichtlich seiner Funktionen nur untergeordnet beeinträchtigt wird. Die Ausweisung des Technologieparks knüpft an die gewerblichen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte im Gügling an. Im Hinblick auf den Freiraum gilt es nicht nur dessen Erhalt, sondern auch dessen Weiterentwicklung bzw. Wiederherstellung. Die Grünflächen um das Sondergebiet weisen nach der Realisierung eine größere Biodiversität auf als die ausgeräumte landwirtschaftlich überwiegend intensiv genutzte Fläche im Bestand. Die Ausführungen zur Grünzäsur werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt. Die ausgewiesene Grünzäsur wird im Südwesten lediglich tangiert. Es verbleibt, auch im Sinne der klimatischen Aspekte eine Zäsur zwischen Gügling und dem Siedlungsbereich westlich der neuen „Anbindung Gügling“ sowie dem vorliegende Planungsstand zum Nachhaltigen Technologiepark Aspen. Gerade auch im Südwesten und Westen werden im Bebauungsplan Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen zur ökologischen Aufwertung und Weiterentwicklung ausgewiesen. Die Landschaftszerschneidung ist in den vergangenen Jahren weiter vorangeschritten. Die Lage des Plangebiets bedingt sich zum einen durch das Erfordernis des Ringschlusses der Lise-Meitner-Straße und aus der Anbindung des geplanten Technologieparks. Somit wird der derzeit noch freie Bereich weiter an den Ortsteil Oberbettringen heranrücken und sich die Zäsur zwischen Oberbettringen und Bargau im Bereich des geplanten Technologieparks auf die Flächen südlich der L1161 reduzieren. Ein gänzlichliches Zusammenwachsen der beiden Teilorte ist nicht vorgesehen. Somit behält die Grünzäsur ihre Wirksamkeit. Kenntnisnahme. Ein Zielabweichungsverfahren wird erst bei Bedarf im weiteren Verfahren in Betracht gezogen und in der Begründung gestrichen.
--	--	--

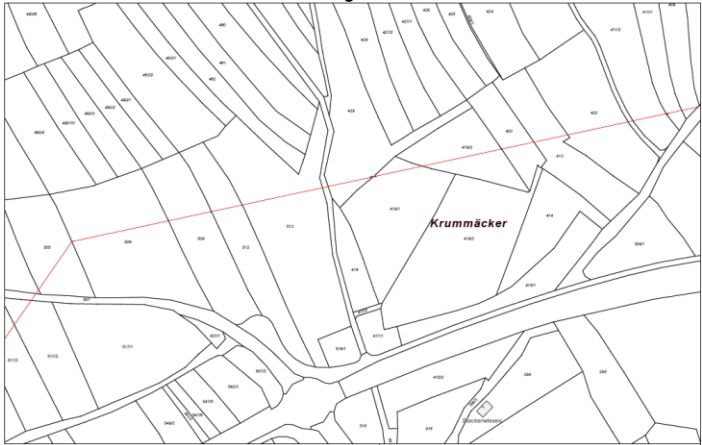
		tationsgrundlage für nicht zumutbar. Deshalb bitten wir darum die Zielabweichung als mögliches Verfahren vorerst nicht in Betracht zu ziehen und aus der Begründung zu streichen, sondern allgemein darzustellen, dass das Vorhaben ohne weiteres Verfahren nicht zulässig ist. Im Weiteren sieht der Regionalverband Ostwürttemberg die Berücksichtigung der im Plangebiet befindlichen Ferngasleitung (Regionalplan 2010 PS 4.2.2.2 (G)) als ausreichend gegeben. Das ist insbesondere daran erkennbar, dass die festgesetzten Bauflächen die Ferngasleitung freihalten. Im Anbetracht der Verfahrensstands und der „Planreife“ des in der Fortschreibung befindlichen Regionalplans 2035 und einer im Mai 2024 bevorstehenden Beschlussfassung, scheint eine Synchronisierung der beiden Aufstellungsprozesse (Bebauungsplan und Regionalplan) gegenüber der Entwicklung über den rechtskräftigen Regionalplan, als die praktikablere und als eine zielführende Lösung zu sein, um das regionalbedeutsame Vorhaben „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ voranzutreiben. Im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibung des Regionalplans 2035 ist eine Aufstellung und eine voraussichtliche Genehmigung des Bebauungsplans „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ im Zuge der Festlegung eines Regionalen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsschwerpunktes regionalplanerisch gesichert. Dennoch wäre seitens des Regionalverbands auch im Zuge des Regionalplans 2035 eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem bisher rechtswirksamen Regionalen Grünzug sowie dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz wünschenswert. Demnach ist im weiteren Verfahren darzulegen, wie mit dem Ziel und Grundsatz der Raumordnung umgegangen wird. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs und dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz ist demnach auch im Rahmen einer Entwicklung über den Regionalplan 2035 erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Siehe oben. Die Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs und dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz wird in der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt.
		Textliche Festsetzungen Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die in textlichen Festsetzungen formulierten zulässigen Branchen sowie die jeweilig subsumierten Nutzungen nochmals nachgeschärft werden sollen, insbesondere die Kategorien „Biotechnologie“ und „Medizintechnik“ entsprechen in unserer Auffassung nicht dem vorgesehenen Nutzungsspektrum des Planungsgebiets. Im Bereich der Biotechnologie sehen wir mit der Nutzung	Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden bezüglich Biotechnologie und Medizintechnik in Abstimmung mit dem Regionalverband angepasst.

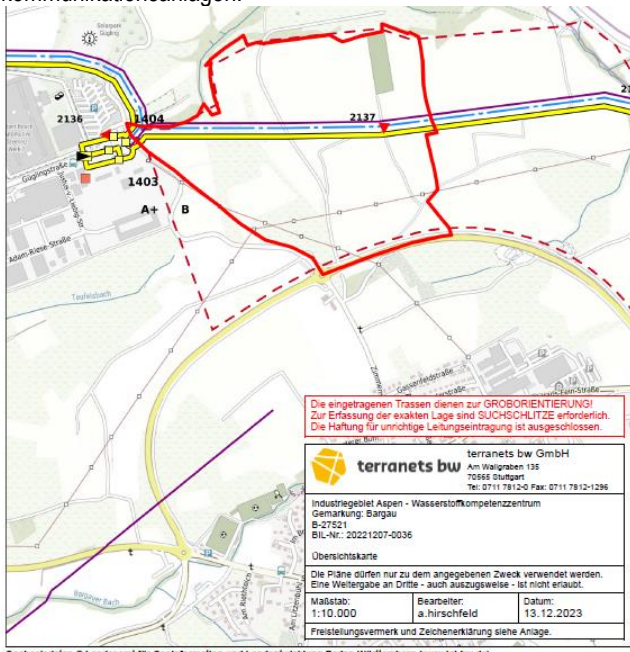
		„pflanzlich und landwirtschaftliche Zweige“ ein sehr breites Feld abgedeckt und wir sehen die Gefahr, dass hier Nutzungen zugelassen werden können, die nicht den Planungszielen des Nachhaltigen Technologieparks Aspen entsprechen. Angesichts dessen bitten wir darum, im weiteren Verfahren nochmals um eine informelle Abstimmung des Nutzungsspektrums zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und dem Regionalverband Ostwürttemberg. Die konkrete Art der baulichen Nutzung soll über einen raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband und der Stadt Schwäbisch Gmünd festgehalten werden. Der raumordnerische Vertrag soll in die Wege geleitet werden, sobald die Stellungnahmen der ersten Anhörung eingepflegt wurden und die Regionalplanfortschreibung 2035 die nötige Planreife aufweist.	Der Raumordnerische Vertrag wird von Seiten des Regionalverbands verfasst und liegt bis zum Satzungsbeschluss vor.
		Bewertung der Flächenbedarfsanalyse und der Standortalternativenprüfung Der Regionalverband Ostwürttemberg weist darauf hin, dass in der Begründung der Bedarf für die gewerblichen Flächen in der entsprechenden Größenordnung herzuleiten ist. Der Bebauungsplanentwurf bedarf einer tragfähigen Begründung unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen. Die Erforderlichkeit für eine Gewerbefläche bzw. in diesem Fall für eine Sondergebietsfläche in von rd. 27 ha (Gesamtfläche 41 ha) ist in der Begründung unzureichend dargelegt. Aufgrund der Tatsache, dass die geplante Fläche nicht als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan enthalten ist, ist die Bedarfsbegründung für die Planung z. B. anhand der konkreten Flächenbedarfe zu vertiefen (vgl. Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017). Die Flächenbedarfsanalyse des Bebauungsplanentwurfes orientiert sich bisher sehr stark an den Ausformulierungen des Regionalplanentwurfes und weist bisher einen geringen eigenen Informationsgehalt auf. Deshalb bitten wir darum diese im weiteren Verfahren mit mehr Informationen zu unterfüttern und zu konkretisieren, woraus sich aus Sicht der Stadt Schwäbisch Gmünd ein solcher Bedarf für eine solche Gewerbefläche ergibt. Hier kann und soll verstärkt auf den Bedarf eines landesweiten Gewerbestandortes sowie insbesondere auf die Tatsache, dass das Aspenfeld durch die Standortförderungsagentur „Baden-Württemberg international“ (BWI) als Standort für eine potenzielle Ansiedlung von Branchen mit zukunftsfähigen und innovativen Technologien eingestuft wird, eingegangen werden, da diese Gegebenheiten wesentliche Charakteristi-	Die Standortwahl für die Fläche des nachhaltigen Technologieparks begründet sich überregional in der Betrachtung der gesamten Region Ostwürttemberg. Der Gewerbeflächenbedarf für Schwäbisch Gmünd und für das Gebiet Aspen wird im Bebauungsplanentwurf und der FNP-Änderung ergänzt.

		ken des vorliegenden Vorhabens und folglich auch der Bedarfsbegründung darstellen. Wir verweisen dabei auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VVG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten in welcher der Bedarf der vorliegenden Fläche deutlich konkreter begründet wird. Demgemäß bittet der Regionalverband Ostwürttemberg dies im weiteren Aufstellungsverfahren konkreter auszuarbeiten und in die Bedarfsbegründung mit aufzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme getätigten Aussagen dazu dienen sollen die vorgelegten Schriftstücke und Planwerke zu schärfen, das soll nicht bedeuten, dass umgehend eine Offenlage des vorliegenden Planfalls angestrebt werden soll. Zumindest solange keine konkreten Investoren und entsprechende Flächenbedarfe offenkundig geworden sind. Darüber hinaus bedarf der Begründungsteil des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs, insbesondere angesichts der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden, einer tragfähigen und konkreten Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen. Mit dem Kapitel 1.4 (Standortalternativen) des Begründungsteils wird angesprochen, dass keine alternativen Standorte in Schwäbisch Gmünd gegeben sind, dies wird jedoch nicht nachvollziehbar aufbereitet bzw. dargestellt. Auch im weiteren Teil des Schriftwerks bleibt eine konkrete Standortalternativenprüfung aus. Der Regionalverband Ostwürttemberg bittet darum eine entsprechende Auseinandersetzung mit Standortalternativen im weiteren Verfahren aufzuarbeiten, in den Begründungsteil des Bebauungsplanentwurfs „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ einzupflegen und den Informationsgehalt über die Formulierungen des Regionalplans 2035 hinaus zu vervollständigen.	Die Begründung des Standorts und Flächenbedarf wurde mit der FNP-Fortschreibung abgeglichen. Kenntnisnahme. Siehe oben. Die Auseinandersetzung mit der Standortalternativenprüfung wird in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ ergänzt.
		Weitere Anmerkungen Zuletzt sieht der Regionalverband, angesichts des angestrebten Innovationsanspruches und der regionalen Bedeutsamkeit des Nachhaltigen Technologieparks Aspen weiteren Schärfungsbedarf in der Ausarbeitung in Bezug auf das Mobilitäts- sowie Klimaschutzkonzept. Die Begründung des Bebauungsplanentwurfs verbleibt hierbei in einem Zustand bereits gängiger Praxis und das Vorhaben mangelt bisher an einem Gesamtkonzept mit einer entsprechenden Innovationskraft. Der Regionalverband wünscht sich besonders, dass Ansätze in Sinne einer grün-blauen Infrastruktur verstärkt in die Gesamtkonzeption des Nachhaltigen Technologieparks Aspen aufgenommen werden. Ebenso sollte	Die Unterlagen enthalten geplante und festgesetzte Maßnahmen und Konzepte hinsichtlich Mobilität, Klima, Grün-blaue Infrastruktur und Synergieeffekte. Diese sind aus Sicht der Stadt Schwäbisch Gmünd zum derzeitigen Stand der Planung ausreichend. Nachfolgend zu den jeweilig genannten Themen Auszüge aus den Unterlagen: <u>Mobilitätskonzept</u> • zentrale Parkgarage mit Mobilitätshub • nur max. 10 oberirdische Stellplätze auf den Gewerbeflächen • Einbindung ÖPVN..... <u>Klima / Grün-blaue-Infrastruktur</u> • Grünzonen für Kaltluftabfluss

		aus der Begründung deutlich werden, warum gerade ein solches zusammenhängendes Gebiet, insbesondere unter dem Stichpunkt Synergieeffekte innerhalb und außerhalb des Plangebietes, notwendig ist. Der Regionalverband Ostwürttemberg ist sich der konzeptionellen Zielvorstellung der Stadt Schwäbisch Gmünd bewusst, diese sollte jedoch aus dem Begründungsteil deutlicher hervorgehoben und konkretisiert werden. Bei Bedarf kann der Regionalverband Ostwürttemberg gerne Informationsgrundlagen einer zukunftsfähigen und innovativen Gewerbegebietentwicklung an die Stadt Schwäbisch Gmünd weiterleiten.	• Grünzone im Bereich Gasleitung • Eingrünung Bäume mit Rigolen • Regenrückhalt, Zisternen..... <u>Synergie</u> • Synergien mit Elektrolyseur im Bereich Gügling • andere bestehende Betriebe im Bereich Gügling
9	Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V. Kreisbauernverband Göppingen e.V. Kreisbauernverband Ostalb-Heidenheim e.V. (Anlage 5.9) 21.12.2023	für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken. Das Plangebiet umfasst 70 ha Fläche, die ausschließlich aus landwirtschaftlicher Nutzfläche besteht. Es wird damit eine enorm große Fläche der Landwirtschaft entzogen, was nicht zu rechtfertigen ist und in keinem Verhältnis steht. Die Landwirtschaft sieht sich im ganzen Gebiet einem hohen Flächenverlust gegenüber durch mehrere Vorhaben. Zu nennen sind hier das ohne bereit bestehende Gewerbegebiet Gügling, die Ortsumgehung Bargau und die ebenfalls in Planung befindliche Anbindung Gügling/Bargau. Diese Entwicklung sehen wir als Vertreter der Landwirtschaft äußerst kritisch und tragen diese in keinem Fall mit. Der Flächenverlust in dieser Region ist enorm. Durch diesen Verlust der Arbeitsgrundlage Boden sehen wir ebenfalls die Versorgungssicherheit/Ernährungssicherung für die Bevölkerung in Gefahr. In unmittelbarer Nähe befinden sich außerdem mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die auf die Flächen angewiesen sind. Jedes Plangebiet in einem solchen Ausmaß führt zudem am Ende dazu, dass einzelne Landwirte ihren Betrieb aufgeben müssen, da die Fläche verloren geht oder die aufgrund des Flächendrucks steigenden Pachtpreise ein Weitermachen nicht ermöglichen. Eine Existenzgefährdung kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, entgegen der Aussagen aus den Planunterlagen. Eine derart große Anzahl an adäquater Tauschfläche ist schlicht nicht vorhanden.	Das Gebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt 42 Hektar. Davon sind ca. 28 Hektar Baufläche. Rund 70 Hektar umfasst der erste und zweite Abschnitt des geplanten Nachhaltigen Technologieparks Aspen. Der zweite Bauabschnitt ist allerdings nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens. Um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden und die Existenz der Landwirte zu sichern, wurden im Rahmen der Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es kann dadurch gesichert werden, dass die Landwirte durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Existenz nicht gefährdet werden. Auch die Prüfung durch den Fachbereich Landwirtschaft des LRA Ostalbkreis hat ergeben, dass keiner der betroffenen Landwirte (Eigentümer und Pächter) durch die Planung in seiner Existenz bedroht wird. Es wurde auch ein Bodenschutzkonzept zum Umgang mit den anfallenden Böden durch Geotechnik Aalen (Stand 21.08.2024) erstellt. Dieses beinhaltet auch den Bodenauftrag von überschüssigem Oberboden aus dem Plangebiet auf andere geeignete, ackerbaulich genutzte Flächen. Auch hierfür wird die Stadtverwaltung

			Schwäbisch Gmünd nochmals aktiv auf die betroffenen Landwirte zugehen. Bislang liegen einzelne Rückmeldungen zu Auftragsflächen in einer Größenordnung von 7,5 ha vor. Es werden in Summe 14,5 ha Fläche benötigt. Der Bodenauftrag verbessert die Landbauwürdigkeit der Auftragsflächen und trägt somit auch zur Stärkung der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelproduktion bei.
		Daneben steht das Vorhaben im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan Baden- Württemberg. In PS 5.3.2 (Z) heißt es: <i>Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage gesichert werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</i> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß Flurbilanz 2022 in einem Bereich der Vorbehaltsflur 1. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Die Einstufung der Fläche und die sich daraus ergebende Folge ist damit klar. Es handelt sich gerade nicht um eine kann Vorschrift in dem Sinne, dass Fremdnutzungen ausgeschlossen werden können, sondern vielmehr um eine Soll-Vorschrift. Eine Wahlmöglichkeit gibt es in diesem Sinne nicht. Auch der Landesentwicklungsplan sieht dies vor. Hier darf eine abweichende Nutzung nur in unabweisbarem notwendigen Umfang vorgesehen sein. Bei einem Gebiet von 70 ha Fläche kann nicht mehr von notwendigem Umfang gesprochen werden. Auch die Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd kann hier nicht als Legitimationsgrund für einen solchen Umfang und Eingriff in den Boden herangezogen werden. Daneben ist der Bedarf für einen solchen Technologiepark fraglich. Definitive Zusagen von Investoren und Unternehmen sind nicht bekannt. Hier laufen laut Planungsunterlagen bisher nur Gespräche mit Interessenten, die ihre Wünsche geäußert haben. Von einer Notwendigkeit kann demnach nicht die Rede sein.	Kenntnisnahme. Eine detaillierte Auseinandersetzung zur Flurbilanz ist im Umweltbericht enthalten. Das Gebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt 42 Hektar. Davon sind ca. 28 Hektar Baufläche. Rund 70 Hektar umfasst der erste und zweite Abschnitt des geplanten Nachhaltigen Technologieparks Aspen. Der zweite Bauabschnitt ist allerdings nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens.

		Die Stadt Schwäbisch Gmünd zeigt mit der geplanten Ausweisung des "Nachhaltigen Technologieparks Aspen" auf, wie das Thema Nachhaltigkeit bereits in der Bauleitplanung berücksichtigt und in diese integriert werden kann.	Kenntnisnahme.
11	Polizeipräsidium Aalen (Anlage 5.11) 16.11.2023	das Polizeipräsidium Aalen äußert grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des vorgelegten BPlans. Bei der Ausrichtung/Anlage der PV-Module muss eine Blendung des Durchgangsverkehrs auf der Landesstraße 1161 ausgeschlossen werden. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Kenntnisnahme. Die Blendwirkung der PV-Anlagen muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden. Erst dann ist bekannt wo PV-Anlagen angebracht werden sollen. Kenntnisnahme. Das Polizeipräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.
12	Netze ODR GmbH (Anlage 5.12) 07.12.2023	danke für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“, Gemarkung, Bargau. Das Plangebiet wird aktuell von einer 20-kV-Freileitung der Netze ODR GmbH gekreuzt. Wir bitten Sie diese Freileitung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen und mit einem Schutzstreifen von 7,5m links und rechts der Leitungsachse darzustellen. Im Textteil des Bebauungsplans benötigen wir für diesen Schutzstreifen zusätzlich folgenden Absatz.  Leitungsrecht zu Gunsten der Netze ODR GmbH. <i>Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt,</i>	Mit der Netzte ODR GmbH wurde bereits abgestimmt das die Leitungen entlang des Radweges bei der L1161 als Erdleitungen verlegt werden können. Die Verbindung aus Bargau bis zum „Makadamwerk“ kann von den Freileitungen aus Bargau über die im Zuge des Kreisverkehrsbaus eingebrachten Leerrohre (Bestehend) und weiter entlang der neuen Straße zum Gügling verlegt werden. Hierzu gab es ebenfalls schon Abstimmungen mit der ODR.

		leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird. Sollte die Festsetzung unserer Anlage so nicht möglich sein, und muss diese aufgrund der Bebauung geändert werden, so richtet sich die Kostentragung dafür nach den der Grundstücksbenutzung zugrundeliegenden Verträgen. Bei einer notwendigen Teilverkabelung kann die Freileitung erst abgebaut werden, wenn das Ersatzkabel in Betrieb ist. Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes	
13	terraneis bw GmbH (Anlage 4.13) 27.11.2023	wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 27.11.2023 zum o.g. Verfahren. Wie Sie den beigegeführten Plänen entnehmen können, verlaufen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ folgende Gashochdruckanlagen und parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:  Die eingetragenen Trassen dienen zur GROSSORIENTIERUNG! Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. terraneis bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296 Industriegebiet Aspen - Wasserstoffkompetenzzentrum Gemarkung: Bangau B-27521 Bil.-Nr.: 2022/207-0036 Übersichtskarte Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt. Maßstab: 1:10.000 Bearbeiter: a.hirschfeld Datum: 13.12.2023 Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage. Geobasisdaten © Landesamt für GeoInformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)	Kenntnisnahme.

Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen
terraneis bw GmbH	Telekommunikationsleitungen			
terraneis bw GmbH	STF-Staufenleitung	250	67,5 bar	6,00 m

Außerdem weisen wir darauf hin, dass im angefragten Bereich neben der Gashochdruckleitung und Telekommunikationskabel auch umfangreiche Drainagen verlegt sind, die funktionsfähig bleiben müssen. Die Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen (symmetrisch beiderseits der Rohrachse) verlegt.

Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terraneis bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabenträger in Form eines Gestattungsvertrages.

Aus dem uns übersandten Bebauungsplan lassen sich folgende Berührungspunkte/Betroffenheiten zu unseren Anlagen erkennen:

1. (Straßen) Verkehrsflächen und Parallelverlauf im Schutzstreifen (Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg)

Der Überbau mit (asphaltierter) Verkehrsfläche der Anlagen der terraneis bw GmbH ist grundsätzlich möglich.

Die Erdgashochdruckleitung und die Kabel wurden zum Zeitpunkt der Leitungsverlegung unter Berücksichtigung der damaligen, landwirtschaftlichen, Nutzung, gebaut und verlegt. Für die geplante Nutzungsänderung müssen nun in den Überbauungsbereichen zusätzliche Schutzmaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik getroffen werden, damit ein sicherer und ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

Die Abstimmung mit der terraneis GmbH bezüglich der bestehenden Gasleitung erfolgt im Zuge der weiteren Erschließungsplanung.

Die Drainagen der Gasleitung werden soweit vorgesehen nicht angefasst – Überbauung der Flächen neben der Gasleitung mit Geh-Radweg dadurch geringere Versickerung über Gasleitungstrasse. Des Weiteren sind die Versickerungsmulden des Geh-Radweges nördlich der Gasleitungstrasse vorgesehen.

Der Schutzstreifen wird als Grünzäsur mit Fuß- und Radweg ausgewiesen.

		Für eine Einweisung in unsere Anlagen vor Ort sowie für die Überwachung Ihrer Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH ist im Vorfeld (mindestens 3 bis 4 Arbeitstage vorher) die Betriebsanlage Mitte terranets bw GmbH Betriebsanlage Mitte Industriestraße 9 74589 Satteldorf Telefon 0711 7812-2322 Mobiltelefon 0172 7435192 (Herr von Gati) telefonisch zu verständigen. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungverlauf wieder.	Kenntnisnahme.
		Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.	Kenntnisnahme.
		Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen aller Art in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.	Kenntnisnahme.
		Bei einem nicht abgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen, der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen, kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden.	
		Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden müssen.	Kenntnisnahme.
		Bei der Abwicklung von Bautätigkeiten im Nahbereich von Gashochdruckanlagen ist grundsätzlich besondere Vorsicht geboten. Bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen kann eine Gefährdung	Kenntnisnahme.

